

- TRAUTNER et al. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren
- KÖHLER & KLAUSNITZER (1998): Das Verzeichnis der Käfer Deutschlands
- VOITH, J., BOLZ, R. & WOLF, W. (2007): Arbeitsatlas - Tagfalter in Bayern

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgend Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 12. Februar 2013 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 01/2013. Diese „Hinweise“ berücksichtigen das Urteil vom 14. Juli 2011 BVerwG, 9 A 12/10), in dem das Bundesverwaltungsgericht feststellt, dass § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG n.F. im Hinblick auf unvermeidbare Beeinträchtigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG EU-Recht entgegensteht.

Die Eingriffsempfindlichkeit der Fledermausarten mit Blick auf das Tötungsverbot sowie die Entwicklung der Maßnahmen richtet sich nach den Vorgaben des Entwurfs zur „Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr“ (FÖA Landschaftsplanung, 2011).

Aufgrund des Freiberg-Urteils (BVerwG, 9 A 12/10), das ein sehr eng gefasstes Tötungsrisiko beinhaltet, wurde während der Vegetationsperiode in 2013 Zauneidechsen nochmals erfasst.

2 Wirkungen des Vorhabens

2.1 Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Als Beurteilungsgrundlage für den Verbotstatbestand gem. § 44 (1) BNatSchG ist dabei auf die vorhabensbedingten Wirkungen und damit Veränderungen des Eingriffsbereichs abzielen und diese von bereits vorhandenen Beeinträchtigungen zu trennen.

2.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Auf größere Baustelleneinrichtungen (Lagerflächen für Erdmassen, Baustraßen, usw.) in ökologisch wertvollen Bereichen und Wäldern wird verzichtet. Vorgesehen ist eine vorübergehende Inanspruchnahme neben der Straße auf einer Breite von 10 m. Damit beträgt die bauzeitliche Flächenbeeinträchtigung 7,09 ha. Im Rahmen der Planfeststellung ist eine Optimierung der Baufelder vorgesehen. Temporär genutzte Flächen werden nach der Bauphase wieder in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden. Diese Nutzung führt dennoch zu Störungen und temporärem Verlust von Lebensräumen für Arten der Flora und Fauna in den betroffenen Flächen, die jedoch im Vergleich zu den langfristigen Flächenverlusten durch das spätere Bauwerk an sich in den Hintergrund treten. Eine getrennte Behandlung erübrigt sich daher.

Barrierewirkungen/ Zerschneidung

Temporär erhöhte Trennwirkungen werden durch Baulärm, Staub und Baustellenverkehr (LKW) verursacht.

Lärm-, Abgas- und Staubimmissionen

Die während der Bauphase zu erwartenden Geräusch-, Abgas- und Staubimmissionen sind begründet durch die Art und Anzahl der verwendeten Baumaschinen sowie durch den LKW-Verkehr auf den Zufahrtsstraßen und die benutzten Bauweisen. Für die Tierarten, deren Lebensstätten, Nistplätze oder Quartiere direkt im Eingriffsbereich liegen, können die Bauarbeiten stark störend und vertreibend wirken. Letztendlich überwiegt hier jedoch der Faktor des i.d.R. damit einhergehenden Lebensraumverlustes.

Optische Störungen

Bauzeitlich relevante visuelle Wirkungen werden durch den Einsatz von Baufahrzeugen und den Baustellenflächen während der verschiedenen Bauphasen hervorgerufen. Mit nächtlichen Bauaktivitäten mit Scheinwerferbeleuchtung, die zu Irritationen nachtaktiver Tierarten, wie z. B. jagenden Fledermausarten führen, ist im Rahmen einer solchen Baumaßnahme nicht zu rechnen.

2.1.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Flächenbeanspruchung

Durch den Straßenkörper der Ortsumgehung (Fahrbahn und begrünte Straßennebenflächen, Regenrückhaltebecken etc.) wird insgesamt eine Fläche von ca. 8,80 ha neu beansprucht (Flächenbedarf des Vorhabens ohne Flächen für landschaftspflegerische Maßnahmen abzüglich ehemaliger Straßenflächen, vgl. Kap. 5.2, Unterlage 12.1). Davon entfallen rund 2,22 ha auf die Netto-Neuversiegelung. Die Anbindung an die St 2243 im Süden soll ebenso über einen Kreisverkehr erfolgen wie die Nordanbindung nach Dormitz, Neunkirchen am Brand und die geplante westliche Ortsumfahrung Neunkirchen am Brand. Die vorhandene Verbindungsstraße Weiher - Dormitz wird um ca. 20 m nach Norden verlegt. Diese Verlegung betrifft auch den seitlich geführten Radweg. Der öffentliche Flurweg nach Rosenbach wird mittels einer Brücke unterführt. Insgesamt ist die Straße ca. 2 km lang und quert landwirtschaftliches Offenland, zwei sehr schmale Auensäume aus überwiegend Erlen und mehrere Streuobstbestände. Obstwiesen werden auf einer Fläche von ca. 1.527 m² überbaut (vgl. Kap. 8.1, Unterlage 12.1). Im Bereich der Rosenbacher Straße ist ein Verlust einzelner Höhlenbäume bei Querung der dortigen Hecke, ebenso wie bei der Querung der Streuobstwiesen anzusetzen.

Für den Geh- und Radweg Kalchreuth-Weiher wird insgesamt eine Fläche von ca. 0,63 ha neu beansprucht. Die Netto-Neuversiegelung liegt bei 0,075 ha (vgl. Kap. 8.2, Unterlage 12.1).

Barrierewirkungen/Zerschneidung

Eine Barrierewirkung durch das Bauwerk selbst wird vor allem für die bodengebundene Tierarten entstehen, die trockene vegetationsfreie Flächen zu queren vermeiden. In den Bereichen zwischen dem Ortsrand von Dormitz und geplanter Straße nimmt die Bedeutung der Flächen durch die Zerschneidung v.a. für die Avifauna ab.

2.1.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Lärmimmissionen

Durch den Straßenneubau entstehen neue Geräuschemissionen weitgehend auf der gesamten Länge des geplanten Abschnitts. Der prognostizierte DTV für das Jahr 2025) für den neuen Abschnitt beträgt > 10.000 Kfz/Tag. An den beiden Anschlüssen der Planung an die bestehende St 2243 bzw. 2240 ergeben sich kaum

Neubeeinträchtigungen gegenüber den bisherigen Verhältnissen. Bisher ungestörte Obstwiesen, das Feldgehölz an der Rosenbacher Straße und landwirtschaftliche Nutzflächen im gesamten Eingriffsbereich werden durch die Planung belastet. Die Lärmwirkung führt zu einer Verringerung des nutzbaren Lebensraumes für einzelne Arten und kann Schreck- oder Fluchtreaktionen bei Tieren hervorrufen. Allerdings ist festzuhalten, dass im Tagesgang aufgrund der hier sehr deutlich ausgeprägten und kurzen, jeweils etwa zweistündigen morgendlichen und abendlichen Spitzen für den größten Teil der Tageszeit (etwa 20 Stunden) die Verkehrsstärken und damit die Störungen weit unter denen liegen, die bei einem durchschnittlichen täglichen Verkehrsaufkommen von 10.000 Kfz/Tag charakteristisch wären. Für die meisten, so auch die hier betroffenen Vogelarten ist vor allem die Dauer der durchgehenden Schallkulisse der entscheidende Faktor der Störung. Erst ab einer stetigen Störkulisse sind deutliche Reaktionen der Vogelarten zu erkennen. Daher ist unter anderem bei Bahnlinien kaum ein Meidungsverhalten zu beobachten. Liegen die täglichen Verkehrsstärken in einem Bereich von 10.000 Kfz/Tag oder weniger so sind in der Regel so viele geräusch- und störungsarme Lücken im Tagesverlauf vorhanden, dass kaum oder gar kein Meidungsverhalten der Vögel zu beobachten ist. GARNIEL & MIERWALD (2010) schlagen in Abhängigkeit von der Empfindlichkeit der Arten und der jeweiligen Verkehrsstärke Effektdistanzen mit unterschiedlicher prozentualer Abnahme der Habitateignung für alle Vogelarten vor. Diese Effektdistanzen sowie die prozentuale Abnahme der Habitateignung und der daraus errechnete theoretische Verlust von Brutpaaren betroffener Vogelarten ist in Kap. 5.6.1 der Unterlage 12.1 hinterlegt.

Schadstoffimmissionen

Der Eintrag von Salzen, Stäuben, Ölen, Abgasen, Fahrbahn- und Reifenabrieb führt zu negativen Folgen für Boden, Wasser und Luft.

Optische Störungen

Betriebsbedingt können optische Störungen durch die Bewegung der Straßenfahrzeuge hervorgerufen werden. Vor allem nachtaktive Tierarten (störungsempfindlichere Fledermausarten) können durch sich bewegende Lichtkegel irritiert werden. Da die betroffenen Flächen nur in dem Bereich der Anbindung an die bestehende Straße vorbeeinträchtigt sind, wird es zu einer Störung des Lebensraumes kommen, die ähnlich wie beim Lärm wegen der geringen nächtlichen Verkehrsstärke vergleichsweise niedrig ausfallen dürfte. Darüber hinaus verläuft die Straße über lange Strecken im Einschnitt, wie z.B. auch bei der Überführung der Rosenbacher Straße. Das Feldgehölz dort verfügt über eine besondere Bedeutung als Nahrungs- und Quartiergebiet für verschiedene Fledermausarten. Optische Störwirkungen auf die Artengruppe Vögel wurden bei den Effektdistanzen nach GARNIEL & MIERWALD (2010) - soweit bekannt - berücksichtigt und sind somit in die Betrachtung möglicher Beeinträchtigungen der Avifauna eingeflossen.

Kollisionsrisiko

Betriebsbedingt ist im Allgemeinen bei Straßen mit einem Kollisions- und Mortalitätsrisiko v.a. für Kleinsäuger (Fledermäuse), Amphibien, Reptilien, Insekten und

Vögel zu rechnen. Raubvögel und andere Prädatoren werden durch Verkehrsopfer angelockt. Bei der vergleichsweise geringen Verkehrsstärke des aktuellen Vorhabens ist jedoch damit zu rechnen, dass entsprechend der üblichen Verteilung nachts nur noch mit sehr wenig Verkehr zu rechnen ist und daher nachtaktive Tierarten kaum betroffen sein werden.

Aus Sicht des Bundesministeriums für Umwelt (BMU) ist das allgemeine Risiko von Tierkollisionen in Folge von Straßenverkehr grundsätzlich nicht als Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu sehen. Dazu wird in der Begründung zum BNatSchG folgendes angemerkt: „Die Verwirklichung sozialadäquater Risiken, wie etwa unabwendbare Tierkollisionen im Verkehr, erfüllt nicht die Tatbestände des Absatzes 1. Derartige Umstände sind bei der Zulassung entsprechender Vorhaben ggf. im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung mit der gebotenen Sorgfalt zu berücksichtigen“.

Allerdings ist gem. dem Urteil zur Nordumfahrung Bad Oeynhausen (BVerwG 9 A 14.07) vom 09.07.2008, Leitsatz 6 „der Tatbestand des Tötungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 [...] dann erfüllt, wenn sich durch das Straßenbauvorhaben das Kollisionsrisiko für die geschützten Tiere unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.“

Dementsprechend wurde für die Beurteilung des Verbotstatbestandes die vorhabensbedingte Erhöhung des Kollisionsrisikos in Relation zum allgemein für die jeweilige Tierart bestehenden Kollisionsrisiko auf ihre Signifikanz hin geprüft. Dabei wurden nur Arten berücksichtigt, die bereits aufgrund ihres Verhaltens erhöhte Kollisionsgefährdungen aufweisen, da nur bei diesen von einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos durch die Maßnahme ausgegangen werden kann.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- **S2 Beschränkung des Fällungszeitraums:**

Zur Vermeidung von Tötungen von Nestlingen von Freibrütern sowie von Fledermäusen werden die Gehölze außerhalb der Brutsaison entfernt. Fällung der Hecken und Gehölze nicht im Zeitraum Anfang März bis Ende September

- **S3 Umsiedlung der Zauneidechse und Vermeidung von Wiederbesiedlungen :**

Zur Vermeidung von Tötungen der Zauneidechse wird die Zauneidechsenpopulation im Bereich des Straßendamms am nordöstlichen Beginn der Baumaßnahme in die Maßnahmenfläche A4(CEF) umgesiedelt. Um die Tiere einer vollständigen Umsiedlung zugänglich zu machen, wird der Böschungsbereich im zeitigen Frühjahr gerodet. Zur Vermeidung einer Wiederbesiedlung während der Baumaßnahme wird der Bereich mit einem glatten Amphibienzaun abgezäunt.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Beeinträchtigungen lokaler Populationen zu vermeiden. Detaillierte Angaben zu den Maßnahmen sind dem LBP (Unterlage 12.1, Maßnahmenplan Unterlage 12.3) zu entnehmen. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- **Maßnahme A2(CEF): Streuobst am Weiherer Berg**

Entwicklung von Altgrasbestand und extensiv genutzter Hochstamm-Obstbaumreihen sowie einer Extensivwiese im Anschluss an vorhandene Altbestände sowie extensiver Ackerbau für Wendehals, Gartenrotschwanz, Rebhuhn und Braunkehlchen.

- **Maßnahme A3(CEF): Buntbrachen am Weiherer und Rosenbacher Berg**

Entwicklung von mehrjährigen blüten- und nektarreichen Buntbrachen mit randlich angelegten Altgrasstreifen als Trennlinie zu angrenzenden Ackerflächen. Ziel ist die Erhöhung der Brutpaardichte der Feldlerche im Raum durch Schaffung zusätzlicher

Bruthabitate und Nahrungsflächen. Gleichzeitig wird das Brutvorkommen des Rebhuhns gesichert.

- **Maßnahme A4(CEF): Sicherung und Entwicklung von Streuobstwiesen und Ersatzlebensraum für die Zauneidechse**

Sicherung von extensiv genutzten Streuobstwiesen und Extensivwiesen für Gartenrotschwanz, Rebhuhn und Wendehals. Anbringung von sechs Nistkästen als Ersatz für Bruthöhlen. Entwicklung eines Reptilienmeilers mit einer Grundfläche von mindestens 500 m² am Nordrand der Fläche.

- **Maßnahme A5(CEF): Neupflanzung von Streuobstbeständen**

Entwicklung einer extensiv genutzten Hochstamm-Obstwiese und Extensivwiese im Verbund mit vorhandenen Altbeständen; Funktionserhaltung für Wendehals, Gartenrotschwanz, Rebhuhn; Aufstellen der im Zuge des Bauvorhabens gefälltten alten Obstbäume als Totholzreservoir.

- **Maßnahmen A6(CEF): Erhalt und Entwicklung des Eichenbestands**

Sicherung der Alteichenbestände als Nahrungs- und Quartierlebensraum für verschiedene Fledermausarten. Erhalt und Verbesserung der bestehenden günstigen klimatischen Situation innerhalb des Hohlwegs. Anbringen von neun Fledermauskästen als Ersatz für verlorene Baumhöhlen und zur Aufwertung der Qualität des Bestands als Fledermausquartier. Vermeidung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos durch Dammschüttung und Bepflanzung.

- **Maßnahmen A7(CEF): Extensivierung am Rosenbacher Berg**

Entwicklung eines Altgrasbestands und Extensivierung des Ackerbaus sowie Entwicklung von Heckenstrukturen zur Funktionserhaltung für Rebhuhn, Braunkehlchen, Goldammer.

- **Maßnahmen A8(CEF): Altgrasstreifen am Rosenbacher Berg**

Entwicklung eines Altgrasbestands für Feldlerche, Rebhuhn und Braunkehlchen.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2 der Formblätter): Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Im Untersuchungsgebiet des Ausbaus ist **keine** Pflanzenart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen oder als potenziell vorkommend eingestuft.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

4.1.2.1 Säugetiere

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Fledermäuse

In nachfolgender Tabelle werden die Fledermausarten aufgeführt, die im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden oder aufgrund der Lebensraumausstattung im UG potenziell vorkommen können. Zu den Ergebnissen der Fledermauskartierung vgl. Unterlage 12.1, Kap. 3.5.1.2, sowie die Ergebniskarte (Anlage 1)

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Fledermausarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	Vorkommen im Untersuchungsraum	EHZ KBR
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	3	2	Einzelnachweise im näheren Umfeld, ASK-Daten aus 2004 und 2008 Akustischer Nachweis (Horchbox (batcorder, Fa. ecoObs) (Mai bis Juni 2011, ANUVA)	U1
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	V	Wochenstube in Dormitzer Kirche (ASK-Daten 1995), keine Nachweis im Wirkraum in 2008 Akustischer Nachweis wahrscheinlich (Horchbox (batcorder, Fa. ecoObs) (Mai bis Juni 2011, ANUVA)	FV
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	3	-	Einzelnachweise im näheren Umfeld, ASK-Daten aus 2000 und 2003 Akustischer Nachweis) (Mai bis Juni 2011, ANUVA)	
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	3	2	Akustischer Nachweis wahrscheinlich (Horchbox (batcorder, Fa. ecoObs) (Mai bis Juni 2011, ANUVA)	U1
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	V	Einzelnachweise in Dormitz, ASK-Daten aus 1995 und 2000, keine Nachweis im Wirkraum in 2008	U1

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	Vorkommen im Untersuchungsraum	EHZ KBR
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	V	Potenzielles Vorkommen entlang des Hohlweges an der Rosenbacher Straße, Nachweise der Artengruppe „Myotis“	U1
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	V	Einzeltiere in der Dormitzer Kirche bekannt (ASK-Daten 1995), Vorkommen entlang des Hohlweges an der Rosenbacher Straße möglich, Nachweise der Artengruppe „Myotis“ Akustischer Nachweis (Horchbox (batcorder, Fa. ecoObs) (Mai bis Juni 2011, ANUVA)	FV
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	V	Wochenstuben und Sommerquartiere im südlichen Dormitz ASK-Daten 1996) bekannt, Vorkommen entlang des Hohlweges an der Rosenbacher Straße möglich, Nachweise der Artengruppe „Myotis“ Akustischer Nachweis wahrscheinlich (Horchbox (batcorder, Fa. ecoObs) (Mai bis Juni 2011, ANUVA)	U1
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	2	Akustischer Nachweis (Horchbox (batcorder, Fa. ecoObs) (Mai bis Juni 2011, ANUVA)	U1
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	D	Akustischer Nachweis (Horchbox (batcorder, Fa. ecoObs) (Mai bis Juni 2011, ANUVA)	XX
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	3	-	Vorkommen entlang des Hohlweges an der Rosenbacher Straße in 2008 Akustischer Nachweis (Horchbox (batcorder, Fa. ecoObs) (Mai bis Juni 2011, ANUVA)	FV
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	Wochenstube in Dormitz bekannt, Vorkommen entlang des Hohlweges an der Rosenbacher Straße in 2008 in großer Zahl Akustischer Nachweis (Horchbox (batcorder, Fa. ecoObs) (Mai bis Juni 2011, ANUVA)	FV

RL BY - SG, RL D

Rote Liste Bayern – Region Schichtstufenland, Rote Liste Deutschland

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet

	V	Art der Vorwarnliste
	D	Daten defizitär
	R	Arten mit geografischer Restriktion
	G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
	i	gefährdete wandernde Tierarten
EHZ KBR		Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region
	g	günstig (favourable)
	u	ungünstig – unzureichend (unfavourable – inadequate)
	s	ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)
	?	unbekannt

Betroffenheit der Säugetierarten

Bartfledermäuse

Kleine Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Große Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Bartfledermäuse beziehen unterschiedlichste Quartiere in und an Gebäuden. Während die Große Bartfledermaus waldnahe und freistehende Häuser bevorzugt und als typische Waldfledermaus bezeichnet wird, ist die Kleine Bartfledermaus als Dorrfledermaus charakterisiert. Beide Arten nutzen ein breites Spektrum an Jagdlebensräumen, sowohl im Wald als auch in der strukturreichen Kulturlandschaft. Auch hierbei zeigt die Große Bartfledermaus eine stärkere Bindung an Waldhabitats. Die beiden Arten sind bioakustisch nicht eindeutig differenzierbar und werden deshalb hier als Artengruppe behandelt.

Lokale Population: In Bayern sind Baumquartiere der **Großen Bartfledermaus** bislang unbekannt, in der näheren Umgebung des Untersuchungsgebiets sind auch keine Daten zu dieser Art vorhanden. Wahrscheinlich kann sie das UG als Jagdraum entlang des Feldgehölzes und entlang von Hecken nutzen. Daten, die eine Einschätzung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zulassen, sind nicht vorhanden, deshalb wird dieser mit unbekannt bewertet.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

Von der **Kleinen Bartfledermaus** gibt es im südlichen Dormitz Nachweise zu Sommerquartieren und es ist eine Wochenstube der Kleinen Bartfledermaus bekannt (die einzig bekannte im Landkreis). In 2008 konnten Tiere dieser Art bei der Jagd am Hohlweg an der Rosenbacher Straße nachgewiesen werden. Im UG wurde die Gruppe „Große und Kleine Bartfledermaus“ über die Horchboxenauswertung der Fledermauskartierung von Mai bis Juni 2011 (ANUVA) nachgewiesen (vgl. Anlage1 zur saP und LBP). Eine Differenzierung der beiden Arten war nicht möglich. Mit großer Wahrscheinlichkeit handelt es sich bei den meisten dieser Nachweise um die in Bayern häufige und nicht gefährdete Kleine Bartfledermaus. Als lokale Population werden alle Exemplare dieser Art betrachtet, die den Planungsraum nutzen. Da sie in Bayern noch häufig vorkommt, kann der Erhaltungszustand der lokalen Population mit gut bewertet werden

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch den Straßenneubau sind keine Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Bartfledermäuse zu erwarten. In die bislang bekannten Quartiertypen (Gebäudespalten) wird nicht eingegriffen. Vermutlich ursprünglich natürliche Quartiere hinter abgeplatzter Rinde können im Eingriffsbereich in den Streuobstwiesen und am Hohlweg in den alten Eichen vorhanden sein. Der Eichenbestand bleibt jedoch erhalten und wird durch geeignete Maßnahmen aufgewertet. Damit ist kein relevanter Eingriff in Ruhestätten dieser Art zu erwarten. Aufgrund der hohen Flexibilität der Art bei der Nahrungssuche ist auch kein Eingriff in Nahrungshabitate zu erwarten, die für die Fortpflanzungsstätten von wesentlicher Bedeutung sind. Die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang ist insgesamt nicht gefährdet.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Maßnahme S2 (vgl. Kap.3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Maßnahme A6(CEF) (vgl. Kap. 3.2)

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine Störung, die sich relevant auf die lokale Population auswirkt, ist kaum vorhanden. Die Arten jagen eher strukturgebunden. Die Strukturen, an denen die Bartfledermäuse entlang fliegt, wie z.B. entlang der Rosenbacher Straße und am Ebers- und Brandbach, können weiterhin genutzt werden. Die Kleine Bartfledermaus ist auch sonst nicht besonders störungsempfindlich gegenüber Beleuchtung oder Lärm, da sie häufig in Siedlungen bei der Nahrungssuche nachgewiesen wird. Grundsätzlich ist die Verkehrsdichte nachts auch deutlich geringer als am Tage zu den Stoßzeiten, so dass sich Störungen hier weit weniger auswirken. Erhebliche, populationsrelevante Störungen können damit ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Mögliche Kollisionsgefährdungen können bei den Bartfledermäusen aufgrund des spezifischen Flugverhaltens bei der Jagd und auf ihren Flugrouten entstehen. Sie sind überwiegend strukturgebunden und fliegen zur Jagd in einer Höhe von 3-5m (Große B.) bzw. 1-4 m (Kleine B.). Eine Unterquerung entlang des zu großen Teilen erhaltenen Hohlweges ist aber weiterhin möglich und wird keine Einschränkungen für die Art mit sich bringen. Die Dammschüttung und Bepflanzung bewirkt ebenso, dass die Tiere gefahrlos strukturgebunden die Straße queren können. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos auszuschließen

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Maßnahme S2 (vgl. Kap.3.1)
- Maßnahme A6(CEF): Dammschüttung und Bepflanzung (vgl. Kap. 3.2)

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

 günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

In Deutschland konzentrieren sich ihre Verbreitungsschwerpunkte besonders auf den Süden und den mittleren Teil, d. h. auf die Laubwaldgebiete Baden-Württembergs, Hessens, der Pfalz und Bayerns. In Bayern ist die Bechsteinfledermaus in den großen Laubwäldern Frankens (Spessart, Haßberge, Steigerwald, Frankenalb) weit verbreitet, wohingegen ihr Vorkommen in Süd- und Ostbayern lückenhaft ist.

Die Bechsteinfledermaus ist eine typische "Waldfledermaus". Sie bevorzugt strukturreiche Laubwälder oder Mischwälder mit einem großen Angebot an Quartieren in Baumhöhlen oder Nistkästen. Bechsteinfledermäuse jagen in unmittelbarer Umgebung zu ihren Quartieren, bevorzugt in Buchen- oder Buchen-Eichenwäldern, in denen ein gut ausgeprägtes Unterholz vorhanden ist. Vorkommen in Nadelwäldern (z. B. Kiefern-Fichtenwäldern in der Oberpfalz) sind selten. Die Tiere gehören zu den "Gleanern", d. h. sie nehmen ihre Beute im Rüttelflug vom Substrat (Blätter, Äste, Boden) auf. Vermutlich jagen sie auch auf Ästen krabbelnd. Zu ihrem Beutespektrum zählen daher viele flugunfähige und tagaktive Arthropoden. Die Kolonien bilden "Wochenstubenverbände", die sich in Untergruppen mit häufig wechselnder Zusammensetzung aufteilen und alle paar Tage das Quartier wechseln. Eine Kolonie von etwa 20 Weibchen nutzt in der Wochenstubenzeit ein Gebiet von ca. 300 ha Waldfläche. Für einzelne Weibchen sind in dieser Zeit über 25 Quartierwechsel belegt, was den besonders hohen Anspruch an eine hohe Quartierdichte verdeutlicht. Aufgrund dieses Anspruchs ist die Bechsteinfledermaus vom Vorhandensein alter Wälder (> 120 Jahre) abhängig. Die Überwinterung findet in unterirdischen Quartieren statt (Höhlen, Keller), die meist in Entfernungen bis 50 km zu den Sommerlebensräumen liegen

Lokale Population: Vereinzelte Nachweise der Bechsteinfledermaus (ASK-Daten) stammen aus den Jahren 2004 und 2008. Dabei handelte es sich in 2004 um einen Nachweis aus einem Winterquartier bei Kleinsendelbach, 2008 aus der näheren Umgebung aus dem Gebiet zwischen Buckenhof und Uttenreuth. Bei der Kartierung 2008 wurden nach Auswertung der Rufaufnahmen des Handgeräts und der mobilen Horchbox keine Bechsteinfledermäuse nachgewiesen. Aus der Fledermauskartierung von Mai bis Juni 2011 (ANUVA) liegt der akustische Nachweis der Bechsteinfledermaus mithilfe einer sogenannten Horchbox (batcorder, Fa. ecoObs) vor (vgl. Unterlage 12.1, Kapitel 3.5.1.2), allerdings nur an einem Standort und mit vergleichsweise geringem Anteil an der Gesamtaktivität. Darüber hinaus liegen nach mündlichen Aussagen des Bund Naturschutz Artnachweise im Untersuchungsgebiet, auch durch andere Gebietskenner, vor. Die Daten wurden dem Staatlichen Bauamt jedoch bislang nicht zur Verfügung gestellt. Als lokale Population werden alle Exemplare betrachtet, die den Planungsraum nutzen. Da keine weiteren Daten zu dieser Art vorhanden sind, kann zum Erhaltungszustand der lokalen Population keine Aussage getroffen werden.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Vorhabensbedingt kommt es nicht zu Eingriffen in bekannte Quartiere oder Wochenstuben der Art. Der Verlust einzelner Baumhöhlen wird durch die CEF-Maßnahme A6 kompensiert. Die Schädigung von potenziellen Quartieren wird durch die Maßnahme S2 vermieden. Die ökologische Funktionalität bleibt damit erhalten. Es entstehen keine Verbotstatbestände gem. dem Schädigungsverbot.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Maßnahme S2 (vgl. Kap.3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Maßnahme A6(CEF) (vgl. Kap. 3.2)

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Bau- und betriebsbedingte Störungen wirken sich auf die Bechsteinfledermaus nicht populationsrelevant aus. Grundsätzlich ist die Verkehrsdichte nachts deutlich geringer als am Tage zu den Stoßzeiten. Um ein Einfliegen der Fledermäuse in den Straßenraum zu vermeiden, werden Dammschüttungen und Bepflanzungen durchgeführt, so dass sich Zerschneidungswirkungen nicht auf die Population auswirken. Erhebliche, populationsrelevante Störungen können damit ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Aufgrund der geringen Rufaktivität dieser Art bei den Erfassungen in 2011, ist anzunehmen, dass der Wirkraum nur von untergeordneter Bedeutung ist. Kollisionen mit Fahrzeugen werden aufgrund der geringen nächtlichen Verkehrsdichte kaum stattfinden, durch die CEF-Maßnahme A6 werden ebenso Tötungen vermieden. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist damit nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Maßnahme S2 (vgl. Kap.3.1)
- Maßnahme A6(CEF): Dammschüttung und Bepflanzung (vgl. Kap. 3.2)

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

In Deutschland ist die Fransenfledermausart fast flächendeckend verbreitet, dies gilt ebenso für Bayern. Lücken im Verbreitungsbild sind vermutlich auf Erfassungsdefizite zurückzuführen

Die Fransenfledermaus ist sowohl in Wäldern als auch in Siedlungen anzutreffen. Für Wochenstuben und Einzelquartiere werden im Wald Baumhöhlen und ersatzweise Fledermaus- oder Vogelnistkästen gewählt, in Ortschaften siedeln Fransenfledermäuse gerne in Hohlblocksteinen von Stallungen oder Maschinenhallen, aber auch in Spalten im Gebälk von Dachböden oder Kirchtürmen. Das Verhalten der Waldkolonien ist wie bei anderen Wald bewohnenden Arten durch häufige Quartierwechsel geprägt, meist alle 1-4 Tage. Die Abstände zwischen dem alten und neuen Quartier belaufen sich aber nur auf maximal 1 km Entfernung. Meist werden sowohl Kästen als auch Gebäudequartiere jährlich wieder besiedelt. Als Winterquartiere dienen unterirdische Höhlen, Stollen oder Keller, in denen eine hohe Luftfeuchtigkeit und Temperaturen von 2-8°C herrschen. Hier sind die Tiere meist in Spalten versteckt. Viele Winterquartiere dienen auch als Schwärmquartiere im Spätsommer und Herbst. Fransenfledermäuse nutzen bevorzugt Wälder und gehölzreiche Landschaftsteile (z.B. Parks und Gärten) für die Jagd. Sie sind bezüglich des Lebensraumes Wald nicht so stark spezialisiert wie die Bechsteinfledermaus und kommen regelmäßig auch in Nadelwäldern vor, in denen sie meist auf das Vorhandensein von Kästen angewiesen sind. Ähnlich wie Bechsteinfledermäuse können Fransenfledermäuse ihre Beute im Flug von Ästen und Blättern absammeln. Die Flughöhe variiert über die gesamten Vegetationsschichten. Darüber hinaus jagt die Art auch ortsnah auf insektenreichen Flächen oder in Stallungen. Die Jagdgebiete finden sich in einem Radius von bis zu 6km um das Quartier. Zwischen Sommer- und Winterlebensraum finden i. d. R. nur kürzere Wanderungen unter 40km statt.

Lokale Population: Im UG sind keine Wochenstuben sowie Sommer- und Winterquartiere der Fransenfledermaus bekannt (ASK-Daten). Nachweise der Fransenfledermaus aus der weiteren Umgebung des Planungsraums (ASK-Daten) stammen aus 2000, in dem ein Tier in einem Winterquartier bei Kunreuth erfasst wurde und aus 2003 gibt es einen Einzelfund bei Uttenreuth. Die Fledermauskartierung 2008 ergab keinen Nachweis der Art. Bei der Erfassung 2011 wurden nach Auswertung der Rufaufnahmen des Handgeräts Fransenfledermäuse entlang des Ebersbachs nachgewiesen. Als lokale Population werden alle Exemplare betrachtet, die den Planungsraum nutzen. Aufgrund der bekannten Verbreitung und der allgemeinen Häufigkeit der Art wird der Erhaltungszustand mit „gut“ bewertet.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Vorhabensbedingt kommt es nicht zu Verlusten von Quartieren oder bedeutsamen Ruhestätten der Art. Die Funktion des Wirkraums als Nahrungshabitat an den Bächen bleibt auch nach Realisierung des Vorhabens erhalten, sodass eine Beeinträchtigung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität ausgeschlossen werden kann.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Maßnahme S2 (vgl. Kap.3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die temporären baubedingten Wirkfaktoren führen nicht zu einer populationsrelevanten Störung der Art. Betriebsbedingte Störwirkungen beim Überqueren der neuen Straße im Bereich von Ebers- und Brandbach wirken sich ebenso wenig populationsrelevant aus. Somit können vorhabensbedingte Störpfade mit populationsrelevanten Auswirkungen ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch den geplanten Straßenbau entstehen keine Wirkprozesse (kein erhöhtes Verkehrsaufkommen in der Nacht), die zu einem erhöhten Mortalitätsrisikos der Fransenfledermaus führen. Verbotstatbestände gem. dem Tötungsverbot sind somit auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gattung Plecotus

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die beiden Langohrfledermäuse zeigen in Bayern eine weite Verbreitung. Vor allem das Braune Langohr ist im Sommerhalbjahr gleichmäßig über ganz Bayern verteilt. Das Graue Langohr zeigt hingegen Konzentrationen in einigen nordbayerischen Gegenden, wie z.B. Unter- und Mittelfranken sowie dem vorderen Bayerischen Wald. Insgesamt ist das Braune Langohr (RL BY *) häufiger als das Graue (RL BY 2). Beide Arten besiedeln ländliche Siedlungsbereiche gleichermaßen wie Waldhabitats. Sie beanspruchen Hohlräume in und an Gebäuden sowie Baumhöhlen, Nist- und Fledermauskästen als Sommer- und Wochenstubenquartiere. Im Winter beziehen sie unterirdische Winterquartiere, wie z.B. Keller, Höhlen und Stollen, werden aber auch in oberirdischen Quartieren gefunden (Ruinen, Gebäude, Bäume). Ihre Jagdgebiete finden sie in direkter Umgebung (wenige hundert Meter) ihrer Quartiere; dementsprechend werden unterschiedlichste Strukturen wie Waldränder, Gebüsche und Hecken, Gärten und sogar Straßenlaternen im Siedlungsbereich zur Jagd genutzt. Die Tiere zählen zu den „gleaning bats“, die Ihre Beute von der Oberfläche von Pflanzen absammeln.

Lokale Population: Aus der Fledermauskartierung von Mai bis Juni 2011 (ANUVA) liegt der akustische Nachweis der Gruppe „Braunes und Graues Langohr“ mithilfe einer sogenannten Horchbox (batcorder, Fa. ecoObs) vor (vgl. Unterlage 12.1, Kapitel 3.5.1.2). Eine akustische Differenzierung der beiden Arten war nicht möglich. Die nächsten bekannten Nachweise des **Braunen Langohrs** (ASK-Daten 1995) stammen aus einer Wochenstube in der Dormitzer Kirche ca. 1,5 km vom Wirkraum entfernt. Bei den Erfassungen in 2008 wurde sie nicht beobachtet. Aufgrund ihrer bayernweiten Häufigkeit kann der Erhaltungszustand der lokalen Population mit gut bewertet werden.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

Für das **Graue Langohr** sind keine aktuellen Nachweise aus der Umgebung bekannt. Als lokale Population werden alle Exemplare betrachtet, die den Planungsraum nutzen könnten. Da die Art in Bayern allgemein eher selten ist und nur wenige Nachweise vorliegen, wird der EHZ mit „mittel – schlecht“ bewertet

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

Gattung Plecotus

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Die bekannte Fortpflanzungsstätte des Braunen Langohrs aus 1995 liegt in einem Gebäude, so dass Auswirkungen auf das nächstgelegene Wochenstubenquartier und dessen Einflugbereich aufgrund der Entfernung zur geplanten Straße auszuschließen sind. Mögliche Betroffenheiten von potenziellen Quartieren der Langohrfledermäuse in den Alteichenbeständen werden durch den weitgehenden Erhalt dieser Bestände und das Anbringen von Fledermauskästen vermieden. Im Wirkraum konnte beide Arten bei der Nahrungssuche nachgewiesen werden. Auch hier ist durch den Erhalt des Alteichenbestandes keine Schädigung zu erwarten. Das Schädigungsverbot ist damit nicht einschlägig.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Maßnahme S2 (vgl. Kap.3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Maßnahme A6(CEF) (vgl. Kap. 3.2)

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine Störung, die sich relevant auf die lokale Population der beiden Landohrfledermausarten auswirkt, ist kaum vorhanden. Die Arten jagen eher strukturgebunden. Die Strukturen, an denen sie entlang fliegen, wie an der Rosenbacher Straße und am Ebers- und Brandbach, können weiterhin genutzt werden. Sie sind auch sonst nicht besonders störungsempfindlich gegenüber Beleuchtung oder Lärm, da sie häufig in Siedlungen bei der Nahrungssuche nachgewiesen werden. Grundsätzlich ist die Verkehrsdichte nachts auch deutlich geringer als am Tage zu den Stoßzeiten, so dass sich Störungen hier weit weniger auswirken. Erhebliche, populationsrelevante Störungen können damit ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Mögliche Kollisionsgefährdungen können beim Braunen und Grauen Langohr aufgrund des spezifischen Flugverhaltens entstehen, da sie sehr nahe an der Vegetation, entlang von Hecken oder an Baumkronen entlangfliegen. Ihr Verhalten ist insgesamt sehr strukturgebunden. Um ein Tötungsverbot zu vermeiden, werden Dammschüttungen und Bepflanzungen ein ungehindertes Entlangfliegen an Strukturen erhalten können. Ein signifikant erhöhtes Mortalitätsrisiko ist deshalb nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Maßnahme S2 (vgl. Kap. 3.1)
- Maßnahme A6(CEF): Dammschüttung und Bepflanzung (vgl. Kap. 3.2)

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 GrundinformationenRote-Liste Status Deutschland: V Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglichErhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Lebensräume des Abendseglers sind tiefere, gewässerreiche Lagen mit Auwäldern und anderen älteren Baumbeständen, wie Laub- und Mischwäldern oder Parkanlagen.

Jagdhabitat ist der freie Luftraum in 15 bis 50 m Höhe, bevorzugt an Gewässern, über Wald, und je nach Nahrungsangebot auch im besiedelten Bereich in Parkanlagen oder über beleuchteten Flächen.

Als Sommerquartiere für Wochenstuben, Männchenkolonien und Einzeltiere dienen überwiegend Baumhöhlen (meist Spechthöhlen in Laubbäumen) und ersatzweise Vogelnist- oder Fledermauskästen, aber auch Außenverkleidungen und Spalten an hohen Gebäuden und ganz vereinzelt Felsspalten. Fortpflanzungsnachweise sind in Bayern allerdings selten. Die genannten Quartiertypen können auch Zwischen-, Paarungs- und Winterquartiere sein. Die Kolonien überwintender Tiere können an Gebäuden mehrere Hundert Individuen umfassen und sind damit deutlich größer als die Wochenstuben. In Bäumen sind die Gruppengrößen im Winter ebenfalls geringer. Bis Mitte April sind die großen Gesellschaften gemischt geschlechtlich, dann jedoch wandern die meisten Weibchen in ihre Wochenstubengebiete ab, wo sie ein bis zwei Jungtiere gebären. Die verbleibenden Männchengruppen sind klein. Im Juli und August nehmen die Bestände durch zuwandernde Individuen wieder stark zu. Ab Oktober bilden sich schließlich wieder die großen Wintergesellschaften.

Abendsegler besitzen ein ausgeprägtes Wanderverhalten, weshalb die Bestandszahlen in Bayern im Jahresverlauf stark schwanken: Relativ wenige Tiere zur Fortpflanzungszeit stehen zahlreichen Tieren im Winter und während der Zugzeiten gegenüber. Dabei sind Große Abendsegler ausgesprochen traditionell und kehren in ihnen bekannte Winter-, Sommer- und Durchzugsquartiere zurück. Bei ihren Wanderungen können Abendsegler Distanzen von 1000 km überwinden. Die Art zeigt ein größtenteils nicht strukturgebundenes Flugverhalten mit einem schnellen, wendigen Flug im freien Luftraum.

Lokale Population: Vereinzelte Nachweise des Abendseglers aus Dormitz sind aus den Jahren 1995 und 2000 bekannt. In 2008 konnte sie im Wirkraum nicht nachgewiesen werden. Aus der Fledermauskartierung 2011 liegt ein akustischer Nachweis des Großen Abendseglers an zwei Standorten entlang der Feldgehölze Richtung Rosenbach vor. Der Anteil an der Gesamtzahl der registrierten Rufe war dabei mit < 1% sehr gering. Da keine weiteren Daten zu dieser Art vorhanden sind, kann zum Erhaltungszustand der lokalen Population keine Aussage getroffen werden.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Der Abendsegler kommt nicht häufig im Planungsraum vor. Im Bereich des Hohlweges mit den alten Eichen sind Quartiere potenziell möglich. Durch die CEF-Maßnahme A6 werden jedoch diese potenziellen Quartiere erhalten bzw. durch Fledermauskästen sogar das Quartierangebot erhöht. Die Funktion des Wirkraums als Nahrungshabitat und Wanderachse bleibt auch nach Realisierung des Vorhabens in weiten Teilen erhalten. Eine Beeinträchtigung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität kann ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Maßnahme S2 (vgl. Kap.3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Maßnahme A6(CEF) (vgl. Kap. 3.2)

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Der Große Abendsegler nutzt auch den Siedlungsraum als Quartierstandort und Nahrungshabitat. Somit erscheint die Art gegenüber verkehrsbedingten Störwirkungen wenig sensibel und populationsrelevante Störwirkungen können grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Der Abendsegler jagt im Bereich des Hohlweges an der Rosenbacher Straße. Durch Dammschüttungen und Bepflanzungen werden Kollisionen vermieden. Eine signifikante Erhöhung des Mortalitätsrisikos ist auch aufgrund der geringen nächtlichen Verkehrsdichte auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Maßnahme S2 (vgl. Kap. 3.1)
- Maßnahme A6(CEF) (vgl. Kap. 3.2)

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 GrundinformationenRote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

 günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Das Große Mausohr ist die größte Art der Gattung *Myotis* und ist neben der Zwergfledermaus die häufigste Fledermaus, die in Gebäuden gefunden wird. In Regionen über 500 m ü.N.N. werden die Funde der Sommerquartiere deutlich seltener, die Winterquartiere wiederum liegen durchschnittlich höher und befinden sich in Höhlen, Stollen, Tunneln und tiefen Kellern. Die Sommerquartiere befinden sich sehr häufig in Dachstühlen. In den sog. Wochenstuben leben fast ausschließlich Weibchen, meist in größerer Zahl (teilweise über 1.000 Tiere). Ihre Nahrung jagen Mausohren bevorzugt in Wäldern, die arm an Unterwuchs sind, wie z. B. Buchenhallenwälder. Hier können auch Einzeltiere Baumhöhlen als Tagesschlafplätze oder nächtliche Raststätten nutzen.

Lokale Population: Vom großen Mausohr sind Einzelvorkommen aus der Kirche in Dormitz, ca. 1,5 km vom Wirkraum entfernt, bekannt. Aus der Fledermauskartierung von Mai bis Juni 2011 (ANUVA) liegt der akustische Nachweis der Art vor. Am Hohlweg entlang der Rosenbacher Straße konnten Aufnahmen der Gattung *Myotis* gemacht werden, worunter sich auch das Große Mausohr befinden kann. Wahrscheinlich bewegt sich das Große Mausohr v.a. bei der Jagd und auf dem Weg zu weiteren Jagdgebieten im Planungsraum. Aus den bayernweiten Quartierzählungen der letzten Jahrzehnte ist ein positiver Trend in der Bestandsentwicklung abzusehen. Insbesondere in der gesamten Frankenalb werden individuenreiche Wochenstuben gebildet. Damit kann auch hier davon ausgegangen werden, dass der Erhaltungszustand der lokalen Population mit gut zu bewerten ist.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Bekannte Quartiere oder Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt. Den Hohlweg an der Rosenbacher Straße sowie weitere Leitstrukturen nutzt das Große Mausohr beim Flug zu seinen Jagdgebieten, die sich in Wäldern befinden. Ein Jagdrevier im unmittelbaren Wirkraum ist auszuschließen. Durch den Neubau der Straße ändert sich die Situation nicht erheblich, so dass eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten insgesamt nicht gegeben ist. Die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt weiterhin erhalten.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - CEF-Maßnahmen erforderlich: -Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine erhebliche, populationsrelevante Störung ist aufgrund der oben geschilderten Gegebenheiten (Pkt. 2.1) ebenfalls auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine Querung der Straße entlang des verbleibenden Hohlweges ist weiterhin möglich und wird keine Einschränkungen für die Art mit sich bringen. Durch den Neubau der Straße ändert sich deren Situation nicht erheblich, so dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos auszuschließen ist.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 GrundinformationenRote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 2 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

 günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Das Verbreitungsgebiet der Mopsfledermaus reicht in Europa vom Atlantik bis zum Kaukasus und in die Osttürkei. In Deutschland fehlt die Art nur im Norden und Nordwesten, hat allerdings im restlichen Gebiet größere Verbreitungslücken und ist vor allem im Westen seltener. Auch in Bayern ist die Art nicht flächendeckend verbreitet. Fundorthäufungen gibt es vor allem im Norden, Osten und Süden Bayerns. Die Zahl der bekannten Wochenstuben und auch der Nachweise anhand von Ortungsrufen hat in den letzten Jahren durch gezielte Suche und vermehrte Batcorder-Nachweise (z. B. im Rahmen von speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen) deutlich zugenommen. Dennoch ist die Mopsfledermaus nach wie vor eine eher seltene Fledermausart.

Natürliche Quartiere an Bäumen von Wochenstuben und Einzeltieren sind aufgrund von Telemetriestudien in Bayern inzwischen aus mehreren Naturräumen bekannt, so von Eichenwäldern der Mainfränkischen Platten und von Fichten- und Buchenwäldern des Hinteren und Vorderen Bayerischen Waldes. Die Quartiere werden oft gewechselt und in der Regel nur wenige Tage lang genutzt; daher ist die Mopsfledermaus auf ein hohes Quartierangebot angewiesen. Die Art ist sehr mobil und jagt innerhalb eines Radius von 4-5 km rund um das bewohnte Quartier. Waldwege können dabei als Leitlinien genutzt und meist in 1,5 - 6 m Höhe durchflogen werden

Lokale Population: Daten zu dieser Art sind aus der näheren Umgebung bislang nur durch Einzelnachweise aus ASK Daten aus den Jahren 1978, 1983 und 1984 bekannt. Aktuell konnte sie im UG jagend entlang des Hohlweges an der Rosenbacher Straße nachgewiesen werden, hier zeigte sie jedoch keine hohe Aktivität. Aufgrund des geringen Datenmaterials und der geringen Funde kann der Erhaltungszustand der lokalen Population nur mit mittel-schlecht bewertet werden.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Vorhabensbedingt kommt es nicht zu Eingriffen in bekannte Quartiere oder Wochenstuben der Art. Potenzielle Eingriffe in Baumhöhlen im Bereich der Alteichen an der Rosenbacher Straße werden durch die CEF-Maßnahme A6 ausgeglichen. Somit entstehen keine Verbotstatbestände gem. dem Schädigungsverbot.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Maßnahme S2 (vgl. Kap.3.1)

 CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Maßnahme A6(CEF) (vgl. Kap. 3.2)

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine Störung, die sich relevant auf die lokale Population auswirkt, ist nicht vorhanden. Besonders intensiv genutzte Verbundkorridore konnten im Eingriffsbereich nicht nachgewiesen werden. Aufgrund der relativ geringen nächtlichen Verkehrsstärke ist keine populationsrelevante Störung durch das Vorhaben ableitbar. Gegenüber den übrigen Störfaktoren (Licht, Lärm) gilt die Mopsfledermaus als tolerant, da sie ebenfalls in Siedlungen nach Insekten jagt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Aufgrund der geringen Rufaktivität dieser Art bei den Erfassungen in 2008 und 2011, ist anzunehmen, dass der Wirkraum für diese Art nur von untergeordneter Bedeutung ist. Eine Querung der Straße entlang des verbleibenden Hohlweges ist weiterhin möglich und wird durch die Dammschüttungen und Bepflanzungen konfliktärmer. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Maßnahme S2 (Kap. 3.1)
- Maßnahme A6(CEF) (vgl. Kap. 3.2)

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gattung *Pipistrellus*

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), **Rauhautfledermaus** (*Pipistrellus nathusii*), **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*)
Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Die Mücken-, Rauhaut- und Zwergfledermäuse zeigen in Bayern eine weite Verbreitung. Vor allem die Zwergfledermaus zählt zu den sehr häufigen Arten. Sie kann in einer Vielzahl unterschiedlichster Lebensräume gefunden werden und dringt auch in das Innere von Großstädten vor. Die Rauhautfledermaus wird vor allem im Herbst häufiger angetroffen, da sie zu den weit ziehenden Arten zählt, die zur Fortpflanzung nach Nord- und Nordosteuropa zieht. Im Herbst findet sie sich in Bayern zum Schwärmen und Überwintern ein. Die Zwergfledermaus ist ökologisch ausgesprochen plastisch, während die Rauhautfledermaus zu den Waldarten gezählt wird. Die Mückenfledermaus ist nach derzeitigem Kenntnisstand ökologisch der Zwergfledermaus nahe, scheint aber bevorzugt Baumhöhlen als Quartiere zu nutzen und ist bei der Wahl ihrer Jagdgebiete anspruchsvoller, wobei natürliche Baumbestände in Gewässernähe und ähnliche insektenreiche Lebensräume genutzt werden. Pipistrellen sind bedingt strukturgebundene Flieger: Einerseits jagen und fliegen sie -z.T. auch bodennah- entlang von Vegetationsstrukturen, andererseits sind auch Jagdverhalten und Transferflüge im offenen Luftraum in großen Höhen keine Seltenheit.

Lokale Population: Alle drei Arten sind im Bereich der mittelfränkischen Städteachse nachgewiesen. Im Eingriffsbereich konnten die meisten Nachweise im Bereich des öffentlichen Flurwegs nach Rosenbach (Hohlweg mit anschließenden Hecken) und entlang von Ebersbach und Brandbach erbracht werden. Im Offenland waren wenige bis keine Nachweise zu verzeichnen. Bei der Kartierung 2008 und 2011 war nach Auswertung der Rufaufnahmen des Handgeräts und der mobilen Horchbox der überwiegende Anteil der nachgewiesenen Arten der **Zwergfledermaus** zuzuordnen. Daten zur **Rauhautfledermaus** und **Mückenfledermaus** sind aus der näheren Umgebung bisher nicht bekannt. Im UG konnten sie jagend entlang des Hohlweges an der Rosenbacher Straße nachgewiesen werden. Dabei wurde die Arten an 4 von 5 Standorten mit Anteilen zwischen 2-5% der Rufe mit einer vergleichsweise geringen Aktivität erfasst. Der Erhaltungszustand wird aufgrund der Lebensraumausstattung und der bekannten Verbreitung für Zwerg- und Rauhautfledermaus mit „gut“ und für die Mückenfledermaus mit „unbekannt“ bewertet

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Vorhabensbedingt kommt es nicht zu Eingriffen in bekannte Quartiere oder Wochenstuben der Arten. Durch die Sicherung der Alteichenbestände entlang des öffentlichen Flurwegs nach Rosenbach wird dieser Bereich als Nahrungs- und Quartierlebensraum erhalten (Maßnahme A6). Das Anbringen von Fledermauskästen dient als Ersatz für verlorene Baumhöhlen und zur Aufwertung als Fledermausquartier. Somit bleibt die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt, es entstehen keine Verbotstatbestände gem. dem Schädigungsverbot.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Maßnahme S2 (vgl. Kap.3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Maßnahme A6(CEF) (vgl. Kap. 3.2)

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die temporären baubedingten Störwirkungen führen nicht zu einer populationsrelevanten Störung der Artengruppe. Betriebsbedingte Störwirkungen im Bereich der Eichen am Flurweg nach Rosenbach werden durch die Maßnahme A6 minimiert. Gegenüber den übrigen Störfaktoren (Licht, Lärm) gelten sie als tolerant, da sie auch in Siedlungen nach Insekten jagt. Somit können vorhabensbedingte Störpfade mit populationsrelevanten Auswirkungen ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

An den Außenrändern des Feldgehölzes sind im Querungsbereich der Straße Schutzpflanzungen vorgesehen, die Fledermäuse davon abhalten, bei ihrem Flug entlang des Feldgehölzes direkt auf die Straße zu gelangen (Maßnahme A6(CEF)). Außerdem ist aufgrund der relativ geringen nächtlichen Verkehrsstärke keine populationsrelevante Störung durch das Vorhaben ableitbar. Somit entsteht kein Verbotstatbestand gem. dem Tötungsverbot.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Maßnahme A6(CEF) (vgl. Kap. 3.2)
- Maßnahme S2 (vgl. Kap.3.1)

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.1.2.2 Reptilien

Folgende Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden im Wirkraum nachgewiesen bzw. kommen hier potenziell vor.

Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden Reptilienarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	Vorkommen im Untersuchungsraum	EHZ KBR
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	potenziell	U1

Erklärungen: vgl. Tab. 1

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 GrundinformationenRote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

 günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Als primäre Waldsteppenbewohnerin besiedelt die Zauneidechse in Deutschland naturnahe Biotope oder Sekundärlebensräume wie Dünen, Heiden, Halb- und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, sonnenexponierte Böschungen aller Art, Ruderalfluren, Abgrabungsflächen oder Brachen. Die Zauneidechse ist in ihrem Hauptverbreitungsgebiet größtenteils euryök, randlich dazu wird sie zunehmend stenök. So besiedelt sie im Norden Deutschlands hauptsächlich vegetationsarme Trockenstandorte, im mittleren Bereich auch Waldränder sowie Lichtungen ebenso wie Heideflächen auch in Verbindung mit Hecken und Gehölzen. Darüber hinaus kommt sie in Süddeutschland als Kulturfolger auch in Gärten und Parkanlagen, in Weinbergen, an Mauern, Felsen sowie auf extensiv genutzten Mähwiesen und Weiden vor.

Lokale Population:

Die Zauneidechsenkartierung (ANUVA 2013) erbrachte zwei Nachweise der Art. In dem Bereich der Baumaßnahme, an dem die Umgehung von Dormitz an die aus östlicher Richtung kommende St2240 mit einem Kreiselschloß angeschlossen werden soll, konnte direkt im Bereich der Kreuzung auf der südlichen Straßenböschung eine reproduktive Zauneidechsenpopulation in hoher Nachweisdichte (ca. 8 Tiere/Std.) beobachtet werden. Auch die nördliche Straßenböschung wird von wenigen Exemplaren als Lebensraum genutzt. Ein zweiter Nachweis erfolgte außerhalb des Eingriffsbereiches auf einem verwilderten Garten mit gelagerten Baumaterialien am westlichen Ortsrand von Dormitz, wo ein einzelnes adultes Weibchen bei zwei Begehungen an der selben Stelle gefunden werden konnte. Als lokale Population werden die Individuen im Untersuchungsgebiet betrachtet. Unter Berücksichtigung der wenigen Nachweise trotz der allgemeinen Häufigkeit und der zunehmenden Euryökie der Art in Süddeutschland sowie der nur an wenigen Stellen günstigen Lebensraumbedingungen im Untersuchungsgebiet wird der Erhaltungszustand mit „mittel – schlecht“ bewertet.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch den randlichen Eingriff in den Böschungsbereich der St 2240 kommt es zu geringfügigen Lebensraumverlusten der Zauneidechse. Zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität wird im Bereich einer Streuobstwiese ein Reptilienmeiler entwickelt. Die Tiere aus dem Eingriffsbereich werden im Frühjahr vor Baubeginn in das Ersatz-Habitat umgesiedelt und eine Wiederbesiedlung wird durch Abzäunung verhindert. Das Ersatzhabitat ist über verschiedene Streuobstbestände und Ortsrandstrukturen mit natürlichen Populationen verbunden. Somit bleibt die kontinuierliche ökologische Funktionalität gewahrt und es entstehen keine Verbotstatbestände gem. dem Schädigungsverbot.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Maßnahme S3 (vgl. Kap. 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Maßnahme A4(CEF) (vgl. Kap. 3.2)

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die wenigen Exemplare der Zauneidechse, die sich im direkten Eingriffsbereich der Baumaßnahme befinden, werden in ein Ersatzhabitat umgesiedelt. Populationsrelevante Störwirkungen und damit verbundene Verbotstatbestände können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Maßnahme S3 (vgl. Kap. 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Maßnahme A4(CEF) (vgl. Kap. 3.2)

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Um baubedingte Tötungen von Exemplaren der Zauneidechse zu vermeiden, wird eine Umsiedlung aus dem Eingriffsbereich in ein Ersatzhabitat vorgenommen. Da die besiedelte Straßenböschung im Eingriffsbereich vergleichsweise kleinräumig und strukturarm ist, kann davon ausgegangen werden, dass alle Exemplare abgesammelt werden können. Anlage- und nutzungsbedingte Wirkungen, die zu einer signifikanten Erhöhung der Mortalitätswahrscheinlichkeit führen, können dann ausgeschlossen werden, da auf den sonstigen Grünflächen und Rainen entlang des Trassenverlaufs im Rahmen der Kartierarbeiten keine Nachweise der Zauneidechse erbracht wurden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Maßnahme S3 (vgl. Kap. 3.1)

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.1.2.3 Amphibien

Im Wirkraum kommen keine im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Amphibienarten vor oder sind hier zu erwarten.

4.1.2.4 Libellen

Im Wirkraum kommen keine im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Libellenarten vor oder sind hier zu erwarten.

4.1.2.5 Käfer

Im Wirkraum kommen keine im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Käferarten vor oder sind hier zu erwarten.

Ein potenziell mögliches Vorkommen des Eremiten konnte vor der Erstbegehung des Untersuchungskorridors in den alten Eichen am Hohlweg der Rosenbacher Straße nicht ausgeschlossen werden. In Rahmen der Habitatauswertungskartierung konnte jedoch festgestellt werden, dass diese Eichen keine für Mulmhöhlen notwendigen Verpilzungen (z.B. Mosaikschichtpilz) aufweisen. Der nächste bekannte Nachweis des Eremiten liegt in Hetzles ca. 5 km entfernt. Da der Eremit nur eine geringe Ausbreitungsfähigkeit besitzt (Flugstrecke maximal 1 km), ist eine Besiedlung aus dem Hetzleser Vorkommen auch nicht wahrscheinlich.

4.1.2.6 Tagfalter

Im Wirkraum kommen keine im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tagfalterarten vor oder sind hier zu erwarten.

4.1.2.7 Nachtfalter

Im Wirkraum kommen keine im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Nachtfalterarten vor oder sind hier zu erwarten.

4.1.2.8 Schnecken und Muscheln

Im Wirkraum kommen keine im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Schnecken- und Muschelarten vor oder sind hier zu erwarten.

4.1.2.9 Fische

Im Wirkraum kommen keine im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Fischarten vor oder sind hier zu erwarten.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen **signifikant erhöht.**

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Tab. 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	Status
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	3	V	Nahrungsgast
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	V	3	Brutvogel
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V	3	Brutvogel
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	3	2	Brutvogel
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	-	V	Potenzieller Nahrungsgast/Wintergast
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	Brutvogel
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	Brutvogel
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	-	V	Brutvogel
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	V	Brutvogel
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	V	Nahrungsgast
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	Zug-, Nahrungsgast
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	Nahrungsgast

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	Status
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	-	-	Brutvogel
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	3	2	Zuggast
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	Brutvogel
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	3	Brutvogel
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	-	Potenzieller Nahrungs- gast
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	Zuggast
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	Nahrungsgast
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	2	3	Brutvogel
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	3	Nahrungsgast

fett streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

RL BY Rote Liste Bayerns und **RL D** Rote Liste Deutschland vgl. Tabelle 2

Betroffenheit der Vogelarten:**Bluthänfling** (*Carduelis cannabina*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: V Art(en) im UG: nachgewiesen potenziell möglich
 Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Der **Bluthänfling** ist nur in weiten Teilen Nordbayerns flächendeckend, südlich der Donau und in höheren Mittelgebirgslandschaften aber nur lückig verbreitet. Er fehlt, bis auf eine Ausnahme im Allgäu, weitgehend in den Alpen und im südöstlichen Alpenvorland, kleinere Lücken bestehen in der Oberpfalz und in der Fränkischen Alb. Der primäre Lebensraum des Bluthänflings sind sonnige und eher trockene Flächen, etwa Magerrasen in Verbindung mit Hecken und Sträuchern, Wacholderheiden, Waldränder mit randlichen Fichtenschonungen, Anpflanzungen von Jungfichten, begleitet von einer niedrigen, samentragenden Krautschicht. Im Hochgebirge kann die Matten- und Zwergstrauchregion besiedelt werden. Als Brutvogel in der offenen, aber hecken- und buschreichen Kulturlandschaft kommt die Art auch am Rand von Ortschaften vor, wenn dort für die Anlage von Nestern geeignete Büsche und Bäume stehen. Innerhalb der Siedlungen bieten Gärten, Friedhöfe, Grünanlagen und Obstplantagen in der Brutzeit das geeignete Umfeld. Eine artenreiche Wildkrautflora spielt für die Ernährung fast das ganze Jahr über eine wichtige Rolle.

Lokale Population: Der Bluthänfling ist in Nordbayern noch mit stabilen Beständen vertreten, die Bestände im strukturreichen Kulturland mit Waldrändern um Dormitz werden als lokale Populationen definiert. Um Dormitz konnte diese Art zweimal im Mai und Juni 2008 beobachtet werden, jedoch ohne revieranzeigendes Verhalten, in der Kartierung 2010 wurde ein Brutpaar nachgewiesen. Aufgrund der geringen Vorkommensdichte im Planungsbereich und der allgemeinen Gefährdung der Art wird der EHZ der lokalen Population mit mittel-schlecht bewertet.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel - schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Der Bluthänfling wurde im UG in 2008 bei der Nahrungssuche beobachtet, in 2010 zeigte diese Art Revierverhalten. Der Brutmittelpunkt liegt in der Effektdistanz von 200 m, weshalb mit einem theoretischen Verlust eines Brutpaars nach GARNIEL & MIERWALD (2010) gerechnet werden muss. Da die Art jedoch sehr störungstolerant ist und jedes Jahr ein neues Nest baut, ist nicht von einer Schädigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte auszugehen. Der Bluthänfling kann sehr flexibel eine Vielfalt vorhandener Habitatelemente des Raumes wie Gärten der ländlichen Siedlungen, verbleibende Obstbestände und andere Habitate weiterhin ungehindert nutzen. Weiterhin profitiert er von den Anpflanzungen und Extensivierungsmaßnahmen, so dass der Lebensraum erhalten bleibt. Deshalb wird die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang für den Bluthänfling nicht beeinträchtigt. Eine direkte Schädigung einer Fortpflanzungsstätte wird durch die Beschränkung des Fällungszeitraums vermieden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Maßnahme S2 (vgl. Kap. 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Für diese störungstolerante Art, die auch in Siedlungen brütet, wird der Neubau der Straße keine erheblichen Störungen hervorrufen. Der Nahrungslebensraum bleibt weitgehend erhalten bzw. wird durch die geplanten CEF-Maßnahmen verbessert. Damit wird auch der Erhaltungszustand der lokalen Population dieser Art nicht beeinträchtigt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch die geplante Umgehungsstrasse wird der Lebensraum des Bluthänflings zerschnitten. Da die Straße im Lebensraum des Bluthänflings im Einschnitt verläuft, ist die Gefahr einer Kollision sehr gering. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist für diese Art nicht zu prognostizieren. Direkte Schädigung von Nestlingen wird durch die Rodungszeitbeschränkung vermieden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Maßnahme S2 (vgl. Kap. 3.1)

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Baumpieper (*Anthus trivialis*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 GrundinformationenRote-Liste Status Deutschland: V Bayern: 3 Art(en) im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Der Baumpieper brütet in allen Teilen Bayerns, in Nordbayern bis auf kleine Lücken flächendeckend, südlich der Donau mit größeren Verbreitungslücken vor allem in der Osthälfte

Lichte Wälder und locker bestandene Waldränder, besonders Mischwälder mit Auflichtungen, sowie Niedermoorflächen mit einzelnen oder in kleinen Gruppen stehenden Bäumen weisen hohe Revierdichten auf. Auch auf Bergwaldlichtungen mit Einzelfichten in den Alpen und in Mittelgebirgen sowie auf Almböden bis nahe an die Baumgrenze sind Baumpieper häufig. Regelmäßig besiedelt werden Aufforstungen und jüngere Waldstadien, Gehölze mit extensiv genutztem Umland, Feuchtgrünland und Auwiesen in nicht zu engen Bachtälern, seltener Streuobstbestände und Hecken, kaum Stadtparks und so gut wie nie Gärten. Wichtiger Bestandteil des Reviers sind geeignete Warten als Ausgangspunkt für Singflüge sowie eine insektenreiche, lockere Krautschicht und sonnige Grasflächen mit Altgrasbeständen für die Nestanlage.

Lokale Population:

Der Baumpieper hat im nahegelegenen Nürnberger Reichswald einen bayerischen Verbreitungsschwerpunkt, wobei seine Vorkommen auf 5.000 BP geschätzt werden. Als lokale Population werden alle Brutpaare und deren Nachkommen im Eingriffsbereich bewertet. Um Dormitz konnte die Art in 2008 nicht beobachtet werden. Bei der Kartierung 2010 wurde ein Brutpaar nachgewiesen. Aufgrund der guten Verbreitung in Nordbayern, insbesondere im Nürnberger Reichswald, wird der Erhaltungszustand mit gut bewertet.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt**2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Vorhabensbedingt kommt es zu einer geringfügigen Störung des Baumpiepers da eine Brutstätte in der 100m Effektdistanz nachgewiesen wurde (GARNIEL & MIERWALD 2010). Durch die CEF-Maßnahmen A2, A4, A5, A7 und A8 profitiert diese Art, der Lebensraum des Baumpiepers verschlechtert sich nicht und der theoretische Verlust eines Brutpaars ruft kein Schädigungsverbot hervor. Die Rodungszeitbeschränkung verhindert ebenso eine Schädigung von Fortpflanzungsstätten. Somit bleibt die kontinuierliche ökologische Funktionalität im räumlichen Kontext gewahrt und es entstehen keine Verbotstatbestände gem. dem Schädigungsverbot.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Maßnahme S2 (vgl. Kap. 3.1)

 CEF-Maßnahmen erforderlich: -Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Baumpieper (*Anthus trivialis*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Da der Baumpieper sehr störungstolerant ist, werden sich weder bau- noch betriebsbedingte Störfaktoren auf die lokale Population auswirken. Damit können Verbotstatbestände gem. dem Störungsverbot ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch die geplante Umgehungsstrasse wird der Lebensraum des Baumpiepers zerschnitten. Der Baumpieper ist im allgemeinen jedoch nicht kollisionsgefährdet. Da die geplante Straße in weiten Teilen seines Lebensraums im Einschnitt verläuft, ist ein gefahrloser Überflug über die Straße gewährleistet. Daher können eine signifikante Erhöhung der Mortalitätswahrscheinlichkeit und damit verbundene Verbotstatbestände gem. dem Tötungsverbot ausgeschlossen werden. Tötungen von Nestlingen werden durch eine Rodung der Bestände außerhalb der Brutzeiten vermieden (vgl. 2.1).

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
• Maßnahme S2 (vgl. Kap. 3.1)

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 GrundinformationenRote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 2 Art(en) im UG: nachgewiesen potenziell

Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Das Areal der Art erstreckt sich von Europa bis ins westliche Zentralasien. - In Bayern brütet *Saxicola rubetra* (Linnaeus 1758). Das Braunkehlchen ist in Bayern nur noch regional verbreitet. Ein weitgehend zusammenhängendes Areal erstreckt sich entlang der bayerischen Nordgrenze und der östlichen Mittelgebirge bis nahe an die Donau. Große Verbreitungslücken bestehen im westlichen Unterfranken, im zentralen und westlichen Mittelfranken sowie in der südlichen Oberpfalz. Südlich der Donau sind weitere Flächen unbesiedelt. Braunkehlchen sind Brutvögel extensiv genutzten Grünlands, vor allem mäßig feuchter Wiesen und Weiden. Auch Randstreifen fließender und stehender Gewässer, Quellmulden, Streuwiesen, Niedermoore, nicht gemähte oder einmahdige Bergwiesen, Brachland mit hoher Bodenvegetation sowie sehr junge Fichtenanpflanzungen in hochgrasiger Vegetation werden besiedelt. Die Vielfalt reduziert sich auf bestimmte Strukturmerkmale, unter denen höhere Sitzwarten, wie Hochstauden, Zaunpfähle, einzelne Büsche, niedrige Bäume und sogar Leitungen als Singwarten, Jagdansitz oder Anflugstellen zum Nest eine wichtige Rolle spielen. Die bestandsbildende, tiefer liegende Vegetation muss ausreichend Nestdeckung bieten und mit einem reichen Insektenangebot die Ernährung gewährleisten

Lokale Population: Im UG konnte ein Braunkehlchen-Brutpaar nachgewiesen werden. Daten zum Bestand der Braunkehlchen um Dormitz sind nicht vorhanden.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel - schlecht (C) unbekannt**2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Das Braunkehlchen hat sein Brutrevier nordwestlich der geplanten Trasse auf einer Brache in der 200m Effektdistanz. Durch die CEF-Maßnahmen A2, A7 und A8 wird neuer Lebensraum außerhalb der Effektdistanz für das Braunkehlchen geschaffen. Die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang wird damit durch das Projekt nicht gefährdet.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Maßnahmen A2, A7, A8 (vgl. Kap. 3.2)

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Planung führt zu einer Störung des Braunkehlchenreviers. Die Verluste der Habitateignung wird durch CEF-Maßnahmen zur Lebensraumerhaltung und -verbesserung ausgeglichen, sodass die lokale Population dieser Art nicht beeinträchtigt wird. Ein Störungsverbot ist damit nicht einschlägig.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Maßnahmen A2, A7, A8 (vgl. Kap. 3.2)

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Das Braunkehlchen wird sich nach der Realisierung des Projekts nicht im Straßenbereich aufhalten, da hier keine geeigneten Lebensräume vorkommen. Daher können eine signifikante Erhöhung der Mortalitätswahrscheinlichkeit und damit verbundene Verbotstatbestände gem. dem Tötungsverbot ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: V Art(en) im UG: nachgewiesen potenziell möglich
 Status: Nahrungs- und Wintergast

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Der Eisvogel ist über ganz Bayern sehr lückig verbreitet. Weitgehend nicht besiedelt sind höhere Mittelgebirge, Teile des südlichen Alpenvorlandes und die Alpen. Verbreitungsschwerpunkte zeichnen sich u.a. im Isar-Inn-Hügelland, in tieferen Lagen der Oberpfalz, im Bereich der Mainzuflüsse oder in Teilen des Mittelfränkischen Beckens ab. An den Lebensraum stellt der Eisvogel eine Reihe wichtiger Forderungen. Ein wesentliches Element sind langsam fließende, klare Gewässer mit einem reichen Bestand an Kleinfischen sowie dichtem Uferbewuchs mit einem passenden Angebot von Ansitzwarten. Zur Anlage einer Niströhre sind Abbruchkanten, Prallhänge, Böschungen und Steilufer mit schützendem Gebüsch notwendig. Bevorzugt werden hohe Steilwände, die hochwassersichere Niströhren garantieren. Sie bieten auch den sicheren Abstand der Niströhre zur Bodenoberfläche. Das Sedimentmaterial einer Brutwand kann sandig, tonig, mergelig oder lehmig sein. Trotz des großen Badebedürfnisses werden auch Niströhren bis zu 800 m vom Gewässer entfernt angelegt. Weil die angeführten Elemente an Gebirgsflüssen meist fehlen, bleiben sie eisvogelfrei.

Lokale Population: Der Eisvogel ist aus dem nördlichen UG (Brand- und Ebersbach) bekannt, jedoch ist er hier kein Brutvogel. Er wird in den Wintermonaten an den Gewässern in der Nähe des UG angetroffen. Brutreviere besitzt diese Art an der Schwabach, die südlich an Dormitz vorbeifließt. Weitere Angaben zum Vorkommen im UG sind nicht vorhanden.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel - schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch den Ausbau gehen keine Bruthabitate verloren. Auch wesentliche Habitatelemente (Steilufer etc.), die für ein Brutrevier des Eisvogels wichtig sind, sind nicht vorhanden. Da diese Art nur sporadisch im UG zu beobachten ist, werden keine essentiellen Fortpflanzungs- und Ruheplätze beschädigt. Die kontinuierliche ökologische Funktionalität bleibt gewahrt und Verbotstatbestände gem. dem Schädigungsverbot sind auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Da der Eisvogel das UG nur selten nutzt und keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen sind, können sich auch Störungen v.a. durch Baufeldräumung, Rodungsarbeiten und die Baumaßnahmen, nicht auswirken. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population dieser Art ist damit nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Der Eisvogel hält sich sehr selten im Planungsraum auf, da der Brand- und der Ebersbach dem Eisvogel nur nachrangigen Lebensraum bieten. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist aufgrund des seltenen Vorkommens dieser Art nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 3 Art(en) im UG: nachgewiesen potenziell möglich
 Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Die Feldlerche ist nahezu flächendeckend in Bayern verbreitet, weist allerdings Lücken in den großen Waldgebieten des ostbayerischen Grenzgebirges und in einigen Mittelgebirgen Nordbayerns auf; sie fehlt fast geschlossen im Alpengebiet. Als "Steppenvogel" brütet die Feldlerche in Bayern vor allem in der offenen Feldflur sowie auf größeren Rodungsinseln und Kahlschlägen. Günstig in der Kulturlandschaft sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide, da hier am Beginn der Brutzeit die Vegetation niedrig und lückenhaft ist. Auch in Bayern bevorzugt die Feldlerche daher ab Juli Hackfrucht- und Maisäcker und meidet ab April/Mai Rapsschläge.

Lokale Population: Im UG konnten im unmittelbaren Untersuchungsraum 10 Brutpaare nachgewiesen werden. Aufgrund der noch strukturreichen Landschaft im Umfeld des Planungsgebiets und der Nachweishäufigkeit dieser Art wird die lokale Population mit gut beurteilt.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel - schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Die Feldlerche kann im UG flächendeckend beobachtet werden, soweit genügend störungsfreies Offenland vorhanden ist. Dabei fällt auf, dass die Vögel zur vorhandenen St 2240 und dem Waldrand eine Distanz von ca. 450 m einhalten. Gem. GARNIEL & MIERWALD (2010) sind für die Feldlerche Effektdistanzen von 500 m beiderseits der Trasse aufgrund von Lärm, aber auch von optischen Effekten anzunehmen. Die Distanzen werden von den Vögeln unterschritten, wenn sich im Vergleich zu weiter entfernt liegenden Bereichen hier passende Habitate befinden. Nachdem der betroffene Raum relativ strukturreich ist und neben mehreren kleinen Obstwiesen auch über Grünstreifen und eine noch kleinteiligere Feldflur mit Randstreifen verfügt, ist im Eingriffsbereich die Feldlerchen-dichte vergleichsweise hoch.

Durch den Straßenneubau sind vier Brutpaare der Feldlerche betroffen, d.h. Fortpflanzungsstätten gehen nicht nur durch den Flächenverbrauch, sondern auch durch die Störung verloren. Um ein Schädigungsverbot zu vermeiden, werden für diese Art im räumlichen Zusammenhang CEF-Maßnahmen durchgeführt, indem punktuell Flächen aufgewertet werden, v.a. durch Extensivierungen und Entwicklung von Buntbrachen und Altgrasstreifen. Damit wird das Strukturangebot für Feldlerchen westlich der geplanten Trasse und außerhalb der relevanten Effektdistanz zur Straße deutlich erhöht, was zu einer höheren Brutpaardichte führen wird (vgl. LBP Kap. 4.6.1). Die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist damit nicht gefährdet.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Maßnahmen A3, A7, A8 (vgl. Kap. 3.2)

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Feldlerchen im UG sind durch das Projekt neben dem direkten Flächenverlust auch durch Störungen v. a. durch die Baumaßnahmen betroffen. Durch die CEF-Maßnahmen zur strukturellen Aufwertung von Flächen westlich der geplanten Trasse, wird den Feldlerchen neuer Lebensraum zur Verfügung gestellt. Der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich nicht, die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt weiterhin erhalten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahmen A2, A4, A5, A7, A8 (vgl. Kap. 3.2)

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Da die Feldlerche straßennahe Bereiche aufgrund ihrer großen Effektdistanz deutlich meiden wird, kommt es projektbedingt nicht zu einem signifikant erhöhten Mortalitätsrisiko. Somit können Verbotstatbestände gem. des Tötungsverbotese ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: 3 Art(en) im UG: nachgewiesen potenziell möglich
 Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Der Gartenrotschwanz ist in Bayern über alle Landesteile verbreitet, weist aber große Verbreitungslücken vor allem in Südbayern (Alpenvorland und Alpen) sowie in der Frankenalb und in den Mittelgebirgen Nordostbayerns auf. Eine große zusammenhängend besiedelte Fläche bilden dagegen Unterfranken mit angrenzenden Teilen Ober- und Mittelfrankens; kleinere Verbreitungsschwerpunkte liegen in der Münchner Ebene und entlang der mittleren Isar, im Unteren Inntal und im Inn-Hügelland sowie in der südlichen Oberpfalz und in Teilen Niederbayerns nördlich der Donau

Der primäre Lebensraum ist der Wald, besonders lockerer Laub- oder Mischwald. Die Art siedelt vor allem an Lichtungen mit alten Bäumen, in lichtem oder aufgelockertem und eher trockenem Altholzbestand, der Nisthöhlen bietet, sowie an Waldrändern. Im geschlossenen Fichtenwald wurde der Gartenrotschwanz nur in aufgelockerten Beständen gefunden. Die überwiegende Mehrheit der Brutpaare lebt heute in der Parklandschaft und in den Grünzonen von Siedlungen, sofern in kleinen Baumbeständen oder Einzelbäumen von Gärten, Parks und Friedhöfen, neben ausreichendem Nahrungsangebot, höhere Bäume mit Höhlen oder künstlichen Nisthilfen vorhanden sind.

Lokale Population: Im UG konnte aktuell ein Brutpaar dieser Art in den Streuobstbeständen südwestlich der Trasse nachgewiesen werden. Aufgrund des starken Rückgangs dieser Art in Bayern und des Gefährdungsgrads kann der Erhaltungszustand nur mit mittel-schlecht bewertet werden.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel - schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch den Straßenneubau geht ein Teil der alten Streuobstbestände mit Höhlenbäumen westlich von Dormitz verloren. Der Brutbaum des Gartenrotschwanzes ist davon nicht betroffen. Den unmittelbaren Trassenbereich nutzt der Gartenrotschwanz allerdings als Nahrungslebensraum, der für die Aufzucht der Jungen sehr wichtig ist. Um den Bestand im räumlichen Zusammenhang zu sichern, werden in der Nähe der Trasse Streuobstflächen gesichert und erweitert (Maßnahme A4, A5). Zusätzlich werden Nistkästen aufgehängt, um den Verlust von einzelnen Baumhöhlen zu kompensieren. Mit Hilfe der Maßnahmen werden die nutzbaren Strukturen für die Art optimiert und die ökologische Funktionalität bleibt somit im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 • Maßnahme S2 (vgl. Kap. 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich:
 • Maßnahmen A2, A4, A5 (vgl. Kap. 3.2)

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Der Gartenrotschwanz besiedelt bei Vorhandensein entsprechender Strukturen auch Siedlungsflächen und gilt als schwach störanfällig. Während der Bauphase kann es zu einer Erhöhung der Störungen führen. Da jedoch der unmittelbare Fortpflanzungs- und Ruheplatz durch CEF-Maßnahmen gesichert wird und durch weitere Maßnahmen der Lebensraum im räumlichen Zusammenhang verbessert wird, sind keine Beeinträchtigungen der lokalen Population zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Maßnahme S2 (vgl. Kap. 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Maßnahme A2, A4, A5 (vgl. Kap. 3.2)

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine Querung der Straße ist für die eher wenig kollisionsgefährdete Art aufgrund der Einschnittslage möglich. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist damit nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Grünspecht (*Picus viridis*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland:- Bayern: V Art(en) im UG: nachgewiesen potenziell möglich
 Status: Nahrungsgast

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Der **Grünspecht** ist lückig über alle Landesteile verbreitet. Größere Lücken finden sich z.B. in Schwaben (Donau-Iller-Lechplatten), in Nieder- und Oberbayern (südliches Alpenvorland, Isar-Inn-Schotterplatten) und in den nordost- und ostbayerischen Mittelgebirgen (Frankenwald, Fichtelgebirge, Oberpfälzer und Bayerischer Wald). Das größte zusammenhängende flächige Vorkommen liegt in Nordwestbayern (Unter-, Mittel- und westliches Oberfranken). Der Grünspecht besiedelt lichte Wälder und die Übergangsbereiche von Wald zu Offenland, also abwechslungsreiche Landschaften mit einerseits hohem Gehölzanteil, andererseits mit mageren Wiesen, Säumen, Halbtrockenrasen oder Weiden. In und um Ortschaften werden Parkanlagen, locker bebaute Wohngegenden mit altem Baumbestand (z.B. Villenviertel) und Streuobstbestände regelmäßig besiedelt. Entscheidend ist ein Mindestanteil kurzrasiger, magerer Flächen als Nahrungsgebiete, die reich an Ameisenvorkommen sind. Außerhalb der Alpen werden Nadelwälder gemieden. Brutbäume sind alte Laubbäume, vor allem Eichen, in der Regel in Waldrandnähe, in Feldgehölzen oder in lichten Gehölzen. Dies dürfte der Grund für die deutliche Bevorzugung der laubholzreichen Naturräume in Nordbayern sowie von städtischen Grünanlagen sowie Au- und Leitenwäldern in Südbayern sein.

Lokale Population: Im UG konnten wiederholt Grünspechte bei der Nahrungssuche und rufend beobachtet werden. Die Bestände in der weiteren Umgebung um Dormitz werden als lokale Population definiert. Aufgrund der Häufigkeit des Vorkommens dieser Art, kann der Erhaltungszustand mit gut bewertet werden

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel - schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Im UG befinden sich einige nachgewiesene Höhlenbäume sowohl in den alten Streuobstbeständen als auch in den Alteichen am Hohlweg der Rosenbacher Straße. Allerdings konnte weder in 2008 noch in 2010 eine Grünspechtbrut nachgewiesen werden. Diese Art nutzt das UG sicher als Nahrungslebensraum, da sie aber ein großes Revier besitzt und kaum Höhlenbäume von der Baumaßnahme betroffen sind, verliert sie nur einen kleinen Lebensraumbestandteil. Der Grünspecht kann sehr flexibel eine Vielfalt vorhandener Habitatelemente des Raumes wie Gärten der ländlichen Siedlungen, verbleibende Obstbestände und andere Habitate weiterhin ungehindert nutzen. Weiterhin profitiert er von der Sicherung der alten Obstbäume (CEF-Maßnahme A4) und der Extensivierung weiterer Flächen, so dass Fortpflanzungs- und Nahrungslebensräume für diese Art erhalten bleiben. Die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird daher im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

- Maßnahme S2 (vgl. 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Grünspecht (*Picus viridis*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Art gilt als sehr störungstolerant und konnte im UG sowohl in den Streuobstbeständen als auch am Hohlweg an der Rosenbacher Straße beobachtet werden. Auch in den Auwaldstreifen am Brand- und Ebersbach kann sie erfasst werden. Geringfügige Störungen sind während der Bauphase zu erwarten, allerdings wird sich das nicht auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Der Grünspecht wird die geplante Straße aufgrund seiner Flugweise in größeren Höhen ohne Probleme überqueren können. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist damit nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 2 Art(en) im UG: nachgewiesen potenziell möglich
 Status: Zug- und Nahrungsgast

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Der Kiebitz ist in Bayern lückig verbreitet. Schwerpunkte bilden Flussniederungen und Beckenlandschaften in Nordbayern sowie das nördliche Südbayern und Vorkommen im Voralpinen Hügel- und Moorland. Größere Verbreitungslücken finden sich auf der Frankenalb, in den höheren bewaldeten Mittelgebirgen Ostbayerns und Unterfrankens sowie auf großräumig intensiv genutzten oder bewaldeten Flächen Südbayerns. Die Alpen sind nicht besiedelt.

Der Kiebitz ist noch ein häufiger Brutvogel in Bayern. Sein Bestand hat jedoch zwischen 1980 und 2005 um ca. 60 % abgenommen. Hauptursache ist die Industrialisierung der Landwirtschaft, die sich regional unterschiedlich bemerkbar macht (z.B. Zusammenbrüche im unteren Inntal, dagegen annähernd konstant in der Regenaue).

Die Brutplätze liegen in offenen, zumeist flachen und baumarmen Landschaften. Am Nistplatz darf die Vegetationshöhe zum Brutbeginn nicht zu hoch sein, toleriert werden etwa 10 cm, bei sehr geringer Vegetationsdichte auch etwas mehr.

Während der Kiebitz zu Beginn des 20. Jh. noch fast ausschließlich in Feuchtwiesen brütete, findet sich heute der Großteil der Gelege in Äckern. Wiesen werden bevorzugt dann besiedelt, wenn sie extensiv bewirtschaftet werden und noch Feuchstellen aufweisen. Intensiv genutzte Silagewiesen sind dagegen als Brutplatz ungeeignet. Auch Brachflächen mit niedriger Vegetation, die durchaus auch relativ trocken sein dürfen, werden besiedelt. Kiebitze brüten zumeist in Kolonien (z.B. auf 0,75 ha 5 Brutpaare) und verteidigen nur die Umgebung des Nestes gegenüber Artgenossen. Im Extremfall lagen Nester nur 3 m voneinander entfernt

Lokale Population: Der Kiebitz wurde zur Zugzeit auf den Äckern zwischen Dormitz und Weiher nachgewiesen. Brutplätze dieser Art finden sich im westlichen Landkreis Erlangen-Höchstadt. In der näheren Umgebung sind keine bekannt.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel - schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art sind nicht betroffen. Der Kiebitz kann weiterhin auf den landwirtschaftlichen Flächen zur Zugzeit rasten, der Nahrungslebensraum bleibt auch erhalten. Ein Schädigungsverbot ist damit nicht einschlägig.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Der Kiebitz hält sich nur zur Zugzeit im Planungsraum auf. Auch hier hält er schon Abstand zur bestehenden St2240. Zur neu geplanten Straße wird er auch Abstand halten, Störungen werden sich deshalb nicht auswirken. Das Störungsverbot ist nicht einschlägig.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Da der Kiebitz ein deutliches Abstandsverhalten zu Straßen aufweist, ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für diese Art nahezu auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art(en) im UG: nachgewiesen potenziell möglich
 Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Der Neuntöter ist mit kleinen Lücken über ganz Bayern verbreitet. Flächendeckend sind die klimabegünstigten Landschaften Unter- und Mittelfrankens besiedelt, größere Lücken sind im ostbayerischen Grenzgebirge und vor allem in den Alpen und im südlichen Alpenvorland sowie im östlichen Niederbayern erkennbar. Die Art brütet in trockener und sonniger Lage in offenen und halboffenen Landschaften, die mit Büschen, Hecken, Feldgehölzen und Waldrändern ausgestattet sind. Waldlichtungen, sonnige Böschungen, jüngere Fichtenschonungen, aufgelassene Weinberge, Streuobstflächen, auch nicht mehr genutzte Sand- und Kiesgruben werden besetzt.

Zu den wichtigsten Niststräuchern zählen Brombeere, Schlehe, Weißdorn und Heckenrose; höhere Einzelsträucher werden als Jagdwarten und Wachplätze genutzt. Neben der vorherrschenden Flugjagd bieten vegetationsfreie, kurzrasige und beweidete Flächen Möglichkeiten zur wichtigen Bodenjagd. Die Nahrungsgrundlage des Neuntötters sind mittelgroße und große Insekten sowie regelmäßig auch Feldmäuse.

Lokale Population: Der Neuntöter kommt in der strukturreichen offenen Kulturlandschaft in den Landkreisen Forchheim und Erlangen-Höchstadt in geringer Brutpaardichte vor. Genauere Angaben zum Erhaltungszustand der lokalen Population sind nicht möglich.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel - schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Der Neuntöter verliert keine Fortpflanzungs- und Ruhstätten durch den Bau der Straße, da sein Vorkommenschwerpunkt außerhalb der 200 m Effektdistanz nach GARNIEL & MIERWALD (2010) liegt. Weiterhin profitiert diese Art von den Hecken- und Obstbaumanpflanzungen. Damit werden potenzielle neue Brutplätze geschaffen. Durch Extensivierungen auf Grünland- und Streuobstwiesen wird sein Nahrungsangebot verbessert. Eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhstätten dieser Art ist damit nicht gegeben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Der Neuntöter ist weder durch bau- noch betriebsbedingte Störungen betroffen. Eine Auswirkung auf die lokale Population ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Der Neuntöter wird die geplante Straße ohne weiteres queren können. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Ortolan (*Emberiza hortulana*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 2 Art(en) im UG: nachgewiesen potenziell möglich
 Status: Zuggast

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Der Ortolan hat nur ein zusammenhängendes Vorkommen in Nordwestbayern, das auf den Mainfränkischen Platten von Unterfranken gerade noch ins nordwestliche Mittelfranken reicht. Außerhalb des Gebiets gibt es nur einzelne isolierte Brutnachweise im westlichen Nordbayern. Über 500 m ü.NN wurden nie Brutplätze gefunden; die heutigen liegen deutlich darunter.

Der Ortolan ist ein Wärme liebender Bodenbrüter, der Ackerland mit Bäumen als Singwarte benötigt. In Franken werden vor allem Streuobstgebiete mit klein parzellierter Bewirtschaftung (Getreide und Hackfrüchte) besiedelt. Die Obstbäume sollten ältere Hochstämme sein und nicht zu dicht stehen. Zunehmend werden Waldränder und Windschutzstreifen besiedelt. Nester stehen vorwiegend in Getreidefeldern. Entscheidend für die Nistplatzwahl ist eine Halmhöhe von 10-20 cm, die genügend Deckung und ausreichend lückige Stellen für den Nestbau bietet. Auch Bruten in Rübenfeldern und in Gemüseanbaugebieten kommen vor. In den Verbreitungsschwerpunkten ist der Anteil sandhaltiger Böden hoch

Lokale Population: Der Ortolan brütet seit 1998 nicht mehr in der Umgebung (ASK-Daten). Nur zur Zugzeit kann er noch im Planungsraum beobachtet werden.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel - schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Art sind durch den Straßenneubau nicht betroffen, da der Ortolan nur noch zur Zugzeit im Planungsraum anzutreffen ist. Rastplätze bleiben im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten. Damit ist das Schädigungsverbot nicht einschlägig.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Da der Ortolan nur wenige Tage im Frühjahr oder im Herbst zur Zugzeit anwesend ist, wirken sich Störungen durch Bau, Anlage und Betrieb der geplanten Strasse nicht aus. Das Störungsverbot ist nicht einschlägig.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Aufgrund des seltenen Auftretens dieser Art im Planungsraum, ist eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Pirol (*Oriolus oriolus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: **V** Bayern: **V** Art(en) im UG: nachgewiesen potenziell möglich
 Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig schlecht unbekannt

Der Pirol ist lückig über die tiefer gelegenen Teile Bayerns verbreitet. Er fehlt in den Alpen, im südlichen Alpenvorland außerhalb von Flusstälern und des Chiemseebeckens, im gesamten ostbayerischen Grenzgebirge bis fast an die Donau und in weiten Teilen auf der Frankenalb. Weitere Lücken finden sich im nördlichen Südbayern zwischen den Flusstälern, in waldarmen, trockenen Gebieten Mittelfrankens sowie in Mittelgebirgen Unterfrankens. Pirole besiedeln Laubwald: größere Feldgehölze, aufgelockerte Waldränder, Flussauen, verwilderte Obstgärten, Alleen und größere Parkanlagen. Auch reine Kiefernwälder werden besiedelt. Waldschneisen, die von Bächen, Weihern und Verkehrsstrassen gebildet werden, ziehen offenbar Pirole an. Brutrevierinhaber stehen in der Regel mit Nachbarn in Stimmkontakt. Überragende Einzelbäume benutzt vorwiegend das Männchen als Aussichts- und Singwarten. Bruten in der Nähe menschlicher Siedlungen und sogar in großen Stadtparks sind seit langem bekannt. Fichtenbestände und das Innere geschlossener Wälder werden gemieden. Der Pirol ist in Bayern spärlicher Brutvogel.

Lokale Population: Der Pirol kommt im Landkreis Forchheim und Erlangen-Höchstadt in geeigneten Lebensräumen noch regelmäßig vor. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird deshalb mit gut bewertet.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Der Pirol verliert durch den geplanten Straßenneubau keine Fortpflanzungs- und Ruhestätte, da viele potenzielle Brutplätze im Planungsraum und gleich angrenzend vorhanden sind: Er besiedelt Laubwald, größere Feldgehölze und aufgelockerte Waldränder in der Umgebung und baut sein Nest jedes Jahr neu. Die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang geht für diese Art daher nicht verloren, ein Schädigungsverbot ist nicht einschlägig.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Maßnahme S2 (vgl. Kap. 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Der Pirol ist durch bau-, anlage und betriebsbedingte Störungen nicht betroffen. Sein Schwerepunktorkommen liegt westlich und nördlich der geplanten Trasse. Eine negative Auswirkung auf die lokale Population ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Aufgrund seiner Lebensweise (lebt hoch in Bäumen, fliegt hoch) ist nicht von einer signifikanten Erhöhung des Mortalitätsrisikos auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 3 Art(en) im UG: nachgewiesen potenziell möglich
 Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Das Areal des Rebhuhns erstreckt sich von Westeuropa und Großbritannien östlich bis Mittelasien. -- In Bayern brütet *Perdix p. perdix* (Linnaeus 1758).

Das Rebhuhn ist außerhalb der Alpen und der höheren Mittelgebirge in Bayern lückenhaft verbreitet: Größere zusammenhängende Flächen sind im Mittelfränkischen Becken einschließlich der Osthälfte Unterfrankens und der Westhälfte Oberfrankens sowie im nördlichen Südbayern und Donaugebiet besiedelt. Großflächig fehlt die Art im südlichen Südbayern etwa ab 500 m ü.NN. Das Rebhuhn ist in Bayern ein häufiger Brutvogel. Allerdings hat der Bestand von 1980 bis 2005 um ca. 40 % abgenommen. Nicht mehr besiedelte Räume finden sich in einigen Gebieten Mittelfrankens und im westlichen Unterfranken sowie auch an anderen Stellen des ehemals zusammenhängend besiedelten Gebiets. Auffällig ist der Rückzug aus einer Reihe von Brutgebieten im südlichen Südbayern. Vorübergehende lokale Bestandserholungen können ein Hinweis sein, dass Populationen bei Verbesserung der Lebensräume regenerationsfähig sind.

Lokale Population: Das Rebhuhn konnte am Weiherer Berg mit drei Brutpaaren nachgewiesen werden. Aufgrund der extensiv genutzten und strukturreichen Landschaft im Umfeld des Planungsgebiets wird die lokale Population (Umgebung um Dormitz) mit gut beurteilt.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel - schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Im Planungsraum konnten 3 Brutpaare erfasst werden. Nach GARNIEL & MIERWALD (2010) ist ein theoretischer Verlust von einem Brutpaar anzunehmen (Verlust durch direkte Überbauung und durch Störung). Die geplante Straße würde zu einem Funktionsverlust eines Teils ihres Lebensraumes führen, da durch das Bauvorhaben einige landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden, die von der Art genutzt werden. Um diese Verschlechterung des Lebensraumes zu kompensieren, wird im räumlichen Zusammenhang Lebensraum durch Extensivierung und Entwicklung von Altgrasstreifen entwickelt, der vom Rebhuhn besiedelt werden kann. Ebenso werden alte Streuobstwiesen gesichert. Damit bleibt dem Rebhuhn auf Dauer genügend Strukturvielfalt erhalten, um ausreichend straßenfernen Lebensraum für Fortpflanzungsstätten zu finden. Die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist damit nicht gefährdet.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Maßnahme S2 (vgl. Kap. 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Maßnahme A2, A3, A7, A8 (vgl. Kap. 3.2)

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Das Rebhuhn besiedelt im UG relativ siedlungsnahen Flächen. Durch den Straßenneubau kommt es zu einer Störung, da die Rebhühner den Raum zwischen Straße und Siedlung nur noch eingeschränkt nutzen werden. Die CEF-Maßnahmen werden deshalb westlich der geplanten Trasse durchgeführt und führen zu einer Verbesserung des Lebensraums für Rebhühner in diesem Bereich. Damit findet das Rebhuhn auch weiterhin störungsfreie Bereiche von der Straße entfernt. Beeinträchtigungen auf die lokale Population sind damit nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Maßnahme S2 (vgl. Kap. 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Maßnahme A2, A3, A7, A8 (vgl. Kap. 3.2)

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Das Rebhuhn wird sich nach der Realisierung des Projekts nur noch eingeschränkt im östlichen Bereich zwischen Trasse und der Siedlung in Dormitz aufhalten. Das Hauptvorkommen wird sich westlich der Straße befinden. Damit wird eine Querung der Straße sehr selten notwendig sein. Grundsätzlich ist auch ein geringeres Kollisionsrisiko durch den Straßenverlauf im Einschnitt gegeben. Ein signifikant erhöhtes Mortalitätsrisiko ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 1 Bayern: 1 Art(en) im UG: nachgewiesen potenziell möglich
 Status: Zuggast

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Der Steinschmätzer ist in Bayern nur lokal verbreitet. Brutplätze finden sich in Unter-, Mittel- und Oberfranken, im Isartal und um München sowie in den Berchtesgadener Alpen; das größte zusammenhängend besiedelte Gebiet ist in den Allgäuer Hochalpen nachgewiesen

In Bayern bewohnt der Steinschmätzer zwei deutlich voneinander getrennte Bruthabitate. In den außeralpinen, meist unter 600 m ü.NN liegenden Gebieten sind es kurzrasige, oft mit Steinen, kleinen Felsen oder Mauern durchsetzte trockene Wiesen, die ein Angebot an Höhlen und Spalten zur Nestanlage sowie ausreichende Anstazwarten aufweisen. Aber auch Sekundärbiotopie wie Weinberge, Steinbrüche, Kies- und Sandgruben sowie gelegentlich Industrieanlagen können besiedelt werden. Die Brutplätze in den Bayerischen Alpen liegen dagegen fast stets über 1.700 m ü.NN. Hier sind es meist südexponierte, kurzrasige Hänge, die im Frühjahr schnell auspern und oft mit Steinen und größeren Felsblöcken sowie kleineren Latscheninseln (Bergkiefer) durchsetzt sind.

Lokale Population: Der Steinschmätzer kommt im Großraum Nürnberg-Fürth-Erlangen sehr selten auf offenen, trocken sandigen Flächen vor. Im UG konnte er einmal im Mai zur Zugzeit beobachtet werden. Brutnachweise für die Umgebung um Dormitz sind nicht bekannt.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel - schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Mit dem Projekt verliert der Steinschmätzer keine Fortpflanzungsstätte. Er rastet hier auf dem Zug. Als Brutvogel ist er in den beiden Landkreisen nur noch sehr selten zu beobachten. Wichtige Habitatelemente (Steine, Mauern, offene Bodenflächen etc.) für eine Brut sind im UG auch kaum vorhanden, so dass aktuell nicht davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang für diese Art verloren geht. Die Funktionalität der Raststätte während des Zuges wird durch die Verwirklichung des Vorhabens ebenfalls nicht beeinträchtigt werden, da sich die Art diesbezüglich wenig störanfällig zeigt und der Raum nur gelegentlich genutzt wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Da der Steinschmätzer das UG nur wenige Tage im Frühjahr und Herbst zur Zugzeit nutzt, werden sich sowohl anlage- als auch nutzungsbedingte Störungen nicht auswirken. Da sich westlich und nördlich des UG weiterhin ungestörte Rastplätze für den Steinschmätzer befinden, ist die Funktionalität des Rastplatzes im räumlichen Zusammenhang gegeben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Aufgrund des seltenen Auftretens dieser Art im Planungsraum, ist eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Wendehals (*Jynx torquilla*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 3 Art(en) im UG: nachgewiesen potenziell möglich
 Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Der Wendehals ist in Bayern nur regional verbreiteter Brutvogel mit einem Verbreitungsschwerpunkt im klimatisch milden und trockenen Nordwestbayern vom westlichen Mittelfränkischen Becken und Unterfranken bis ins westliche Oberfranken. Nach Osten hin wird die Verbreitung in Nordbayern deutlich zerstreuter, südlich der Donau sind nur noch mehr oder minder isolierte lokale Vorkommen anzutreffen, die ausnahmsweise bis in Alpentäler reichen

Der Wendehals brütet in halboffener, reich strukturierter Kulturlandschaft (Streuobstgebiete, baumbestandene Heidegebiete, Parkanlagen, Alleen) in Gehölzen, kleinen Baumgruppen oder Einzelbäumen sowie in lichten Wäldern (vor allem in Auwäldern, aber auch Kiefernwäldern und seltener in lückigen Laub- und Mischwäldern). Schwerpunkte der Vorkommen sind Magerstandorte und trockene Böden in sommerwarmen und vor allem sommertrockenen Gebieten; auch an besonnten Hanglagen. Voraussetzung für die Besiedlung sind ein ausreichendes Höhlenangebot (natürliche Höhlen, Spechthöhlen, Nistkästen) sowie offene, spärlich bewachsene Böden, auf denen Ameisen die Ernährung der Brut sichern

Lokale Population: Im UG konnte ein Brutpaar des Wendehalses erfasst werden. Weitere Vorkommen dieser Art befinden sich nördlich von Neunkirchen und bei Hetzles. Auch im Reichswald brütet diese Art. Die Siedlungsdichte ist sehr niedrig. Aufgrund des allgemeinen Rückgangs dieser Art wird der Erhaltungszustand der lokalen Population mit mittel-schlecht bewertet

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel - schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Der Wendehals verliert mit der Straßenbaumaßnahme einen wichtigen Bereich seines Fortpflanzungslebensraums. Alte Höhlenbäume müssen gerodet werden. Der Wendehals ist auf ältere Bäume angewiesen, die mit ehemaligen Spechtbruthöhlen u. a. geeignete Bruthabitate bieten. Um diesen Verlust auszugleichen, werden neben der Neuanpflanzung von Hochstammobstbäumen westlich der geplanten Trasse auch Bereiche mit alten Höhlenbäumen gesichert. Kurzfristig wird auch Ersatz durch das Anbringen von Nistkästen geschaffen. Mit Hilfe der Maßnahmen werden die nutzbaren Strukturen für die Art optimiert und die ökologische Funktionalität bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Maßnahme S2 (vgl. Kap. 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Maßnahme A2, A4, A5 (vgl. Kap. 3.2)

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Der Wendehals hat laut GARNIEL & MIERWALD (2010) eine Effektdistanz von 200 m. Aufgrund der Empfindlichkeit gegenüber dem Verlust bestimmter Habitatelemente und der Nahrungsökologie sowie gegenüber Veränderungen des Mikroklimas (Auswirkungen auf die Nahrungsgrundlage), muss auch hier von einer relativ hohen Störanfälligkeit gegenüber dem Bauvorhaben ausgegangen werden. Durch die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit und die geplanten CEF-Maßnahmen kann jedoch die Störung für diese Art sehr gering gehalten werden. Beeinträchtigungen der lokalen Population sind daher nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Maßnahme S2 (vgl. Kap. 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Maßnahme A2, A4, A5 (vgl. Kap. 3.2)

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Der Wendehals wird sich nach der Realisierung des Straßenbaus aufgrund seiner Störanfälligkeit nicht in der Nähe der Straße aufhalten. Ein signifikant erhöhtes Mortalitätsrisiko ist damit nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Ökologische Gilde „Vögel der reich strukturierten Kulturlandschaft“

Feldsperling (*Passer montanus*), Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Arten im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Status: Brutvögel

Der **Feldsperling** ist nahezu flächendeckend in Bayern verbreitet; er fehlt aber weitgehend in den Alpen. Kleinere Verbreitungslücken liegen in waldreichen Mittelgebirgen, etwa in geschlossenen Waldgebieten im ostbayerischen Grenzgebirge. Der Feldsperling ist in Bayern Brutvogel in offenen Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Hecken und bis 50 ha großen Wäldern mit älteren Bäumen, in Streuobstwiesen und alten Obstgärten. Künstliche Nisthöhlen werden häufig angenommen, auch Hohlräume von Beton- und Stahlmasten u. ä. Im Randbereich ländlicher Siedlungen, die an die offene Feldflur grenzen, ersetzt der Feldsperling z. T. den Haussperling und übernimmt dessen Niststätten an Gebäuden, auch in Kleingartensiedlungen ist er zu erwarten. Er ist immer noch ein sehr häufiger Brutvogel, jedoch mit abnehmender Tendenz bzw. Einbruch seit Anfang der 1970er Jahre.

Die **Goldammer** ist in Bayern flächendeckend verbreitet; sie fehlt im Alpenraum und weist kleine Verbreitungslücken in höheren waldreichen Mittelgebirgen auf. Sonstige kleine Verbreitungslücken beruhen auf größeren Flächen ungeeigneter Habitats, z.B. dicht geschlossene Wald- oder Großstadtfächen. Die Goldammer ist ein Bewohner der offenen, aber reich strukturierten Kulturlandschaft. Ihre Hauptverbreitung hat sie in Wiesen- und Ackerlandschaften, die reich mit Hecken, Büschen und kleinen Feldgehölzen durchsetzt sind, sowie an Waldrändern gegen die Feldflur. Ebenso findet man sie an Grabenböschungen und Ufern mit vereinzelt Büschen, auf Sukzessionsflächen in Sand- und Kiesabbaugebieten und selbst in Straßenrandpflanzungen. Größere Kahlschläge und Windwurfflächen im Hochwald werden rasch, aber nur bis zur Bildung eines geschlossenen Bestandes besiedelt. Auch in Schneeheide-Kiefernwäldern und schütter bewachsenen Terrassen dealpiner Wildflüsse brüten Goldammern. In Bayern ist diese Art immer noch ein häufiger Brutvogel.

Lokale Population: Die Arten mit Brutrevieren in der offenen und halboffenen Landschaft im Dormitzer Raum bilden die lokalen Populationen. Da für beide Arten in Nordbayern noch stabile Populationen existieren, kann auch für die lokalen Populationen bei Dormitz der Erhaltungszustand mit gut bewertet werden.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel - schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Innerhalb der bei GARNIEL & MIERWALD (2010) beschriebenen Effektdistanzen kommt es zu keiner Beeinträchtigung von Brutpaaren des Feldsperlings, da keine Höhlenbäume und andere Nistgelegenheiten dieser Art betroffen sind. Für die Goldammer (Effektdistanz 100 m) gehen 2 Brutplätze durch direkte Überbauung und durch Verlärmung verloren. Durch die CEF-Maßnahme A7 wird jedoch Lebensraum für die Goldammer entwickelt. Gleichzeitig profitieren beide Arten von allen anderen CEF-Maßnahmen. Durch die Rodungszeitbeschränkung wird eine Beschädigung von Nestern verhindert. Die kontinuierliche ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang ist damit gesichert. Verbotstatbestände gem. dem Schädigungsverbot können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Maßnahme S2 (vgl. Kap. 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Maßnahme A7 (vgl. Kap. 3.2)

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Innerhalb der bei GARNIEL & MIERWALD (2010) beschriebenen Effektdistanzen kommt es zu keinen Störeffekten auf Brutpaare des Feldsperlings. Für die Goldammer sind Störungen vorhanden, die sich jedoch nicht populationsrelevant auswirken. Daher können Beeinträchtigungen der noch weit verbreiteten Arten und somit Verbotstatbestände gem. dem Störungsverbot ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Für beide Arten entstehen keine Wirkpfade, die ein signifikant erhöhtes Mortalitätsrisiko nach sich ziehen. Tötungen von Nestlingen werden durch die Beschränkung des Fällungszeitraums vermieden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

- Maßnahme S2 (vgl. Kap. 3.1)

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Ökologische Gilde „Greifvögel“

Baumfalke (*Falco subbuteo*), **Mäusebussard** (*Buteo buteo*), **Sperber** (*Accipiter nisus*), **Turmfalke** (*Falco tinnunculus*), **Wespenbussard** (*Penis apivorus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Status: Nahrungsgäste

Mit Ausnahme der Alpen und Teile des Ostbayerischen Mittelgebirges ist der **Baumfalke** über ganz Bayern lückenhaft verbreitet. Größere Verbreitungslücken bestehen vom Alpenvorland bis Unterfranken. In den letzten Jahrzehnten hat sich der Bestand nicht merklich verändert. Lokale und regionale Bestände schwanken sehr, wohl eine Folge hoher räumlicher Dynamik, denn einzelne Brutplätze sind - wahrscheinlich wegen der Abhängigkeit vom Angebot geeigneter Nester - selten mehrere Jahre hintereinander besetzt. Hinzu kommen offenbar Bestandsschwankungen in größerem Rahmen, die möglicherweise mit der Sommerwitterung in Verbindung zu bringen sind. Brutplätze sind Gehölzränder oder Lichtungen in Altholzbeständen, kleine Gehölze und auch einzeln stehende hohe Bäume und manchmal hohe Leitungsmasten; freier Anflug spielt eine Rolle. Entscheidend ist aber das Angebot von alten Nestern (meist Krähen). Die Nähe von offenen Flächen wird bevorzugt, vor allem über Ödland, Mooren, Feuchtgebieten und an Gewässern liegen die wichtigsten Jagdgründe für Insekten (v. a. Libellen, aber auch Zuckmücken, Käfer, Schmetterlinge) und Singvögel (v. a. Schwalben, Feldlerchen). Die Jagdgebiete können bis zu 5 km von den Brutplätzen entfernt liegen. Nester können auch in Siedlungsnähe oder großen Stadtparks stehen, aber kaum in geschlossenen Wäldern. Die Neststandorte sind oft ungleichmäßig über größere Flächen verteilt, können aber auch nur wenige hundert Meter voneinander entfernt sein. In günstigen Jagdgebieten sammeln sich mitunter kleine Trupps bis zu 15 Individuen.

Der **Mäusebussard** ist so gut wie flächendeckend in Bayern verbreitet. Bruthabitat sind Laub-, Nadel- und Mischwälder. Horstbäume finden sich im Inneren geschlossener Wälder, in lichten Beständen und kleinen Waldstücken, vor allem aber in Randbereichen großer Wälder. Auch kleine Auwälder, Feldgehölze und Einzelbäume in offener Landschaft werden gewählt. Nahrungshabitate sind kurzrasige, offene Flächen, wie Felder, Wiesen, Lichtungen oder Teichlandschaften.

Der **Sperber** ist in Bayern lückenhaft verbreitet, wobei manche Lücken sicher auf Kartierungsmängel zurückzuführen sind. Sperber brüten in Landschaften mit möglichst vielfältigem Wechsel von Wald, halboffenen und offenen Flächen, die Brut- und Jagdmöglichkeiten bieten. Nestbäume stehen meist in Waldrandnähe mit guter An- und Abflugmöglichkeit. Bruten in Siedlungs- und Stadtnähe sind seit längerem bekannt. In letzter Zeit scheinen Sperber häufiger auch in kleineren Feldgehölzen und Parkanlagen in Siedlungsnähe zu brüten. Die Jagdgebiete von Brutpaaren können sich bis in die Innenstadt reichen; im Winter jagen Sperber regelmäßig in menschlichen Siedlungen, bevorzugt auch an Vogelfütterungen

Der **Turmfalke** ist bis auf kleine Lücken fast flächendeckend in Bayern verbreitet. Kleine Verbreitungslücken finden sich u.a. in den Alpen und im Bayerischen Wald, aber auch an einigen Stellen außerhalb der Mittelgebirge. Turmfalken brüten in der Kulturlandschaft selbst wenn nur einige Bäume oder Feldscheunen mit Nistmöglichkeiten vorhanden sind. Auch in Siedlungsgebieten auf Kirchtürmen, Fabrikschornsteinen und anderen passenden hohen Gebäuden wird gebrütet, wie auch auf Gittermasten, in Felsen und Steinbrüchen, in den Alpen und in Mittelgebirgen in steilen Felswänden. Jagdgebiete sind offene Flächen mit lückiger oder möglichst kurzer Vegetation, etwa Wiesen und Weiden, extensiv genutztes Grünland, saisonal auch Äcker, Brachflächen, Ödland, Ackerrandstreifen, Straßböschungen, in Städten auch Gärten, Parks, Friedhofanlagen, Sportplätze.

Der **Wespenbussard** ist in Bayern sehr zerstreut verbreitet. Verbreitungsschwerpunkte zeichnen sich in sommerwarmen und niederschlagsarmen Gebieten in Unterfranken (Mainfränkische Platten, Südrhön, Grabfeld) und im Unterbayerischen Hügelland ab. Verbreitungslücken finden sich im West-Spessart, in größerem Umfang in den

Ökologische Gilde „Greifvögel“

Baumfalke (*Falco subbuteo*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Sperber (*Accipiter nisus*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*), Wespenbussard (*Penis apivorus*)

Europäische Vogelart nach VRL

nordostbayerischen Grenzgebirgen (Frankenwald, Fichtelgebirge, Oberpfälzer und Bayerischer Wald) und in Südbayern, insbesondere außerhalb der Flussniederungen. Wespenbussarde brüten in reich gegliederten, abwechslungsreichen Landschaften mit Wäldern unterschiedlichster Ausdehnung und Baumarten. In den Verbreitungsschwerpunkten Frankens wird meist das Hügelland mit lichten, oft unterholzarmen Laub- und Mischwäldern besiedelt, andernorts aber auch Gebiete mit großen Nadelwäldern. Voraussetzung ist ein entsprechendes Nahrungsangebot (Hauptnahrung: Wespenlarven aus Bodennestern; in ungünstigen Jahren auch andere Insekten, Amphibien und Reptilien, Jungvögel, Säugetiere). Als Nahrungsgebiete dienen Wälder, Waldsäume, Grünland, Brachflächen, Heckengebiete, Trocken- und Halbtrockenrasen, Moore und andere Feuchtgebiete. Nester stehen nicht selten in Waldrandnähe, selbst neben verkehrsreichen Straßen.

Lokale Population:

Alle genannten Greifvögel kommen im Planungsraum mehr oder weniger häufig vor. Daten zu den einzelnen Arten sind nur spärlich vorhanden. Der Mäusebussard ist noch häufig. Baumfalke, Habicht, Sperber und Wespenbussard sind Brutvögel im Nürnberger Reichswald. Hiervon sind auch einige Horststandorte bekannt. Der Turmfalke brütet regelmäßig in Kirchtürmen der umgebenden Siedlungen, so z.B. in der evangelischen Kirche in Uttenreuth.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel - schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Vorhabensbedingt kommt es zu keinen Beeinträchtigungen von Horststandorten oder bedeutsamen Ruhestätten der zu behandelnden Arten. Geeignete Jagdhabitats stehen in der direkten Umgebung des Planungsraumes in größerem Umfang weiterhin zur Verfügung. Somit bleibt die ökologische Funktionalität im räumlichen Kontext gewahrt und es sind keine Verbotstatbestände gem. dem Schädigungsverbot zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die vorhandenen bekannten Brutplätze (Horststandorte) dieser Greifvögel liegen außerhalb der Fluchtdistanzen (150-200 m nach GARNIEL & MIERWALD (2010)) im Planungsraum. Da diese Greifvogelarten große Jagdareale nutzen, wirken sich Störungen durch die geplante Straße nicht aus. Eine große Zerschneidungswirkung ist für diese Arten ebenso nicht gegeben. Vorhabensbedingt entstehen damit keine Störprozesse, die populationsrelevante Störwirkungen auf die hier behandelten Arten entfalten. Somit entstehen keine Verbotstatbeständen gem. dem Störungsverbot.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Ökologische Gilde „Greifvögel“

Baumfalke (*Falco subbuteo*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Sperber (*Accipiter nisus*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*), Wespenbussard (*Penis apivorus*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die vorkommenden Greifvögel suchen den Planungsraum zur Nahrungssuche auf und jagen dazu über den offenen landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die Suche nach Verkehrsoffern als Beute kann nicht ausgeschlossen werden. Dies ist jedoch auch schon auf den bestehenden Straßen im Planungsraum möglich. Eine signifikant erhöhte Mortalität kann für die vorkommenden Greifvögel deshalb nicht abgeleitet werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

5 Gutachterliches Fazit

Für die tatsächlich oder potenziell im Untersuchungsgebiet der geplanten Umgehungsstraße bei Dormitz (St 2240) vorkommenden, als wirkungsempfindlich eingestuftten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Brutvögel werden unter Berücksichtigung der genannten CEF-Maßnahmen und Vermeidungsstrategien keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt.

6 Literaturverzeichnis

Gesetze, Normen und Richtlinien

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1992): Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL), zuletzt geändert am 23.09.2003 durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L 236: 33.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1979): Richtlinie 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VSRL), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG vom 29. Juli 1997. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L 103: 1 ff.

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BNATSCHG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01. März 2010.

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNATSCHG) KLEINE NOVELLE – Entwurf verabschiedet im Umweltausschuss am 24. Oktober 2007.

GESETZ ÜBER DEN SCHUTZ DER NATUR, DIE PFLEGE DER LANDSCHAFT UND DIE ERHOLUNG IN DER FREIEN NATUR (BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ - BAYNATSCHG). In der Fassung der Bekanntmachung v. 10.02.2011, Drucksache 16/7253, in Kraft getreten am 01.03.2011.

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (Abl. Nr. 305).

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. – Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. – Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997..

Literatur

- BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2006): Daten und Informationen zu Wildpflanzen und zur Vegetation Deutschlands. Internet: <http://www.floraweb.de/> (6.1.2006).
- GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna.
- GÜNTHER, R. (HRSG.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. – Jena Gustav Fischer Verlag
- KUHN, K. & K. BURBACH (1998): Libellen in Bayern. Hrsg. Bayerisches Landesamt für Umweltschutz und Bund Naturschutz in Bayern e.V., Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- MESCHEDE, A. & RUDOLPH, B.-U. (2010): 1985 – 2009: 25 Jahre Fledermausmonitoring in Bayern. Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg.
- MESCHEDE, A. & B.-U. RUDOLPH (2004): Fledermäuse in Bayern, Hrsg. Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V., Bund Naturschutz in Bayern e. V., Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- MIERWALD, U. (2007a): Neue Erkenntnisse über Auswirkungen von Straßen auf die Avifauna und Maßnahmen zu ihrer Bewältigung. FGSV-Landschaftstagung 14./15.06.2007 in Soest.
- PETERSEN, B. et al. (2006): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 3: Arten der EU-Ost-erweiterung, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 23. Bonn Bad Godesberg.
- PETERSEN, B. et al. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2. Bonn Bad Godesberg.
- PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BIEWALD, G.; HAUKE, U.; LUDWIG, G.; PRETSCHER, P.; SCHRÖDER, E.; & SSYMANK, A. (BEARB.)2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 1. Bonn Bad Godesberg.
- RÖDL, T., RUDOLPH, B. - U., GEIERSBERGER, I., WEIXLER, K., & GÖRGEN, A. (2012). Atlas der Brutvögel in Bayern – Verbreitung 2005 bis 2009 (Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Ornithologische Gesellschaft in Bayern e.V., & Landesamt für Umwelt, Herausgeber). Stuttgart
- RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis,

H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.)- Hannover, Marburg.

SACHTELEBEN, J., C. SIMLACHER, T. KELLER, B.-U. RUDOLPH, K. RUFF & B. SCHÄFFLER (2010): Verbreitung des Fischotters in Bayern - Status Quo im Jahr 2008.- ANLIEGEN Natur 34: 3-8

SCHLUMPRECHT, H. & G. WAEBER (2003): Heuschrecken in Bayern. Hrsg. Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Deutsche Gesellschaft für Orthoptero-logie e.V., Deutscher Verband für Landschaftspflege, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.

SSYMANK, A., U. HAUKE, C. RÜCKRIEM & E. SCHRÖDER (BEARB.) (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Um-setzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. - Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.) 1998 - Schriftenr. Landschaftspf. u. Naturschutz, Heft 53, Bonn-Bad Godesberg.

TRAUTNER, J.; KOCKELKE, K.; LAMBRECHT, H.; MAYER, J.(2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren – Books on Demand GmbH, Norderstedt.

7 Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

- V:** Wirkraum des Vorhabens liegt:
- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
 - 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
- L:** Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):
- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)
 - 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt
- E:** Wirkungsempfindlichkeit der Art:
- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
 - 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen eines der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen
X = ja
0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich
X = ja
0 = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen eines der o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:**RLB:** Rote Liste Bayern:**für Tiere:** BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003)

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste
x	nicht aufgeführt
-	Ungefährdet
nb	Nicht berücksichtigt (Neufunde)

für Gefäßpflanzen: Scheuerer & Ahlmer (2003)

00	ausgestorben
0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R	sehr selten (potenziell gefährdet)
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft
-	ungefährdet

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):**für Wirbeltiere:** Bundesamt für Naturschutz (2009)¹**für Schmetterlinge und Weichtiere:** BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011)²**für die übrigen wirbellose Tiere:** Bundesamt für Naturschutz (1998)**für Gefäßpflanzen:** KORNECK ET AL. (1996)**sg:** streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

¹ Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

² BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn - Bad Godesberg

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**Tierarten:**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
Fledermäuse									
X	X	X	X		Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	x
X	X	X		X	Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V	x
0					Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	x
X	X	X	X		Fransenfledermaus	Myotis nattereri	3	-	x
X	X	X		X	Graues Langohr	Plecotus austriacus	3	2	x
X	X	X		X	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2	V	x
0					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x
X	X	X	X		Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	3	V	x
X	X	X	X		Großes Mausohr	Myotis myotis	V	V	x
X	X	X		X	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	V	x
0					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	1	1	x
X	0				Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
X	X	X	X		Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	2	2	x
X	X	X	X		Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	D	D	x
X	0				Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	G	x
0					Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe	x	1	x
X	X	X	X		Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	3	-	x
X	0				Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	-	-	x
0					Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	-	x
0					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	2	2	x
X	X	0			Zweifarbflödenmaus	Vespertilio murinus	2	D	x
X	X	X	X		Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	x

Säugetiere ohne Fledermäuse

0					Baumschläfer	Dryomys nitedula	R	R	x
X	0				Biber	Castor fiber	-	V	x
0					Birkenmaus	Sicista betulina	G	1	x
0					Feldhamster	Cricetus cricetus	2	1	x
0					Fischotter	Lutra lutra	1	3	x
X	0				Haselmaus	Muscardinus avellanarius	-	G	x
X	0				Luchs	Lynx lynx	1	2	x
0					Wildkatze	Felis silvestris	1	3	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
---	---	---	----	----	-----	-----	-----	-----	----

Kriechtiere

0					Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	2	x
0					Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	x
0					Mauereidechse	Podarcis muralis	1	V	x
X	0				Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	x
0					Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x
X	X	X	X		Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	x

Lurche

0					Alpensalamander	Salamandra atra	-	-	x
0					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	3	x
X	0				Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x
X	0				Kammolch	Triturus cristatus	2	V	x
X	0				Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	D	G	x
X	0				Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x
X	0				Kreuzkröte	Bufo calamita	2	V	x
X	0				Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x
X	0				Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x
0					Springfrosch	Rana dalmatina	3	-	x
0					Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	1	3	x

Fische

0					Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	D	-	x
---	--	--	--	--	-----------------	----------------------	---	---	---

Libellen

X	0				Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	G	G	x
X	0				Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	1	x
0					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	1	x
X	0				Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	2	x
X	0				Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	2	2	x
0					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	2	x

Käfer

0					Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
					Schwarzer Grubenlaufkäfer	Carabus nodulosus	1	1	x
0					Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	R	1	x
0					Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	x
X	0				Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x
0					Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	x

Tagfalter

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	2	x
0					Moor-Wiesenvögelchen	Coenonympha oedippus	0	1	x
0					Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	x
0					Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion	3	3	x
X	0				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	3	V	x
0					Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	2	2	x
0					Gelbringfalter	Lopinga achine	2	2	x
0					Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	-	3	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	2	x
0					Apollo	Parnassius apollo	2	2	x
0					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	2	x

Nachtfalter

0					Heckenwollfalter	Eriogaster catax	1	1	x
0					Haarstrangwurzeule	Gortyna borelii	1	1	x
X	0				Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	-	x

Schnecken

0					Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	x
0					Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	1	1	x

Muscheln

X	0				Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	x
---	---	--	--	--	-----------------------------------	--------------	---	---	---

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	1	1	x
0					Kriechender Sellerie	Apium repens	2	1	x
0					Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adnigrum	2	2	x
0					Dicke Trespe	Bromus grossus	1	1	x
0					Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	1	1	x
X	0				Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x
0					Böhmischer Fransenenzian	Gentianella bohemica	1	1	x
0					Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	2	2	x
0					Sand-Silberscharte	Jurinea cyanooides	1	2	x
0					Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	2	x
0					Froschkraut	Luronium natans	0	2	x
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	x
0					Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	1	1	x
0					Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	2	2	x
0					Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	1	1	x
0					Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	R	-	x

B Vögel

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL ET AL. 2012) ohne Gefangenschafts-flüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Alpenbraunelle	Prunella collaris	R	R	-
0					Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	-	R	-
0					Alpenschnepfen	Lagopus muta	2	R	-
0					Alpensegler	Apus melba	X	R	-
X	X	0			Amsel*)	Turdus merula	-	-	-
0					Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x
X	X	0			Bachstelze*)	Motacilla alba	-	-	-
0					Bartmeise	Panurus biarmicus	-	-	-
X	X	X		X	Baumfalke	Falco subbuteo	V	3	x
X	X	X	X		Baumpieper	Anthus trivialis	3	V	-
X	0				Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x
0					Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	-	-	x
0					Bergpieper	Anthus spinoletta	-	-	-
X	0				Beutelmeise	Remiz pendulinus	3	-	-
0					Bienenfresser	Merops apiaster	2	-	x
X	0				Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	-	-
0					Birkhuhn	Tetrao tetrix	1	2	x
X	X	0			Blässhuhn*)	Fulica atra	-	-	-
X	0				Blaukehlchen	Luscinia svecica	V	V	x
X	X	0			Blaumeise*)	Parus caeruleus	-	-	-
X	X	X	X		Bluthänfling	Carduelis cannabina	3	V	-
X	0				Brachpieper	Anthus campestris	1	1	x
0					Brandgans	Tadorna tadorna	R	-	-
X	X	X	X		Braunkehlchen	Saxicola rubetra	2	3	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	X	0			Buchfink ^{*)}	Fringilla coelebs	-	-	-
X	X	0			Buntspecht ^{*)}	Dendrocopos major	-	-	-
X	X	0			Dohle	Coleus monedula	V	-	-
X	X	0			Dorngrasmücke	Sylvia communis	-	-	-
0					Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	2	2	x
X	0				Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	2	V	x
X	X	0			Eichelhäher ^{*)}	Garrulus glandarius	-	-	-
X	X	X		X	Eisvogel	Alcedo atthis	V	-	x
X	X	0			Elster ^{*)}	Pica pica	-	-	-
X	X	0			Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-
X	X	X	X		Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-
X	0				Feldschwirl	Locustella naevia	-	V	-
X	X	X	X		Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
0					Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	2	R	x
X	0				Fichtenkreuzschnabel ^{*)}	Loxia curvirostra	-	-	-
0					Fischadler	Pandion haliaetus	2	3	x
X	X	0			Fitis ^{*)}	Phylloscopus trochilus	-	-	-
X	0				Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	-	x
0					Flusseeschwalbe	Sterna hirundo	1	2	x
X	0				Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	x
0					Gänsesäger	Mergus merganser	2	2	-
X	X	0			Gartenbaumläufer ^{*)}	Certhia brachydactyla	-	-	-
X	X	0			Gartengrasmücke ^{*)}	Sylvia borin	-	-	-
X	X	X	X		Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	-	-
X	X	0			Gebirgsstelze ^{*)}	Motacilla cinerea	-	-	-
X	X	0			Gelbspötter	Hippolais icterina	-	-	-
X	X	0			Gimpel ^{*)}	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-
X	X	0			Girlitz ^{*)}	Serinus serinus	-	-	-
X	X	X	X		Goldammer	Emberiza citrinella	V	-	-
0					Grauammer	Emberiza calandra	1	3	x
X	0				Graugans	Anser anser	-	-	-
X	0				Graureiher	Ardea cinerea	V	-	-
X	X	0			Grauschnäpper ^{*)}	Muscicapa striata	-	-	-
X	0				Grauspecht	Picus canus	3	2	x
X	0				Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x
X	X	0			Grünfink ^{*)}	Carduelis chloris	-	-	-
X	X	X	X		Grünspecht	Picus viridis	V	-	x
X	0				Habicht	Accipiter gentilis	3	-	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Habichtskauz	<i>Strix uralensis</i>	2	R	x
0					Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	V	3	x
0					Haselhuhn	<i>Tetrastes bonasia</i>	V	2	-
0					Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	1	x
X	X	0			Haubenmeise ^{*)}	<i>Parus cristatus</i>	-	-	-
X	0				Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	-	-	-
X	X	0			Hausrotschwanz ^{*)}	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	-
X	X	0			Hausperling ^{*)}	<i>Passer domesticus</i>	-	V	-
X	X	0			Heckenbraunelle ^{*)}	<i>Prunella modularis</i>	-	-	-
X	0				Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	1	V	x
X	0				Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	-	-	-
X	0				Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	V	-	-
X	X	0			Jagdfasan ^{*)}	<i>Phasianus colchicus</i>	-	-	-
X	0				Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	-	-	-
0					Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	2	-	x
X	X	0			Kernbeißer ^{*)}	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	-	-	-
X	X	X	X		Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	x
X	0				Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	V	-	-
X	X	0			Kleiber ^{*)}	<i>Sitta europaea</i>	-	-	-
X	0				Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	V	V	-
0					Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	1	2	x
X	X	0			Kohlmeise ^{*)}	<i>Parus major</i>	-	-	-
X	0				Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	3	-	-
X	0				Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	-	-	-
X	0				Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	V	-	-
0					Kranich	<i>Grus grus</i>	-	-	x
0					Krickente	<i>Anas crecca</i>	2	3	-
X	0				Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	-
X	0				Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	-	-	-
0					Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	3	3	-
0					Mauerläufer	<i>Tichodroma muraria</i>	R	R	-
X	X	0			Mauersegler	<i>Apus apus</i>	V	-	-
X	X	X	X		Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	x
X	X	0			Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	V	V	-
X	X	0			Misteldrossel ^{*)}	<i>Turdus viscivorus</i>	-	-	-
0					Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>	2	-	-
X	0				Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	V	-	x
X	X	0			Mönchsgrasmücke ^{*)}	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	0				Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
0					Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	1	1	x
X	X	X	X		Neuntöter	Lanius collurio	-	-	-
X	X	X	X		Ortolan	Emberiza hortulana	2	3	x
X	X	X	X		Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-
0					Purpurreiher	Ardea purpurea	1	R	x
X	X	0			Rabenkrähe ^{*)}	Corvus corone	-	-	-
0					Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	x
X	X	0			Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	V	-
X	0				Raufußkauz	Aegolius funereus	V	-	x
X	X	X	X		Rebhuhn	Perdix perdix	3	2	-
X	0				Reiherente ^{*)}	Aythya fuligula	-	-	-
0					Ringdrossel	Turdus torquatus	V	-	-
X	X	0			Ringeltaube ^{*)}	Columba palumbus	-	-	-
X	0				Rohrammer ^{*)}	Emberiza schoeniclus	-	-	-
0					Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	2	x
0					Rohrschwirl	Locustella luscinioides	3	-	x
0					Rohrweihe	Circus aeruginosus	3	-	x
0					Rostgans	Tadorna ferruginea	-	-	-
X	X	0			Rotkehlchen ^{*)}	Erithacus rubecula	-	-	-
X	0				Rotmilan	Milvus milvus	2	-	x
0					Rotschenkel	Tringa totanus	1	V	x
0					Saatkrähe	Corvus frugilegus	V	-	-
0					Schellente	Bucephala clangula	2	-	-
X	0				Schilfrohsänger	Acrocephalus schoenobaenus	1	V	x
0					Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	3	-	-
0					Schleiereule	Tyto alba	2	-	x
0					Schnatterente	Anas strepera	3	-	-
0					Schneesperling	Montifringilla nivalis	R	R	-
X	X	0			Schwanzmeise ^{*)}	Aegithalos caudatus	-	-	-
X					Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	1	-	x
X	0				Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	3	V	-
0					Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	2	-	-
X	0				Schwarzmilan	Milvus migrans	3	-	x
X	0				Schwarzspecht	Dryocopus martius	V	-	x
0					Schwarzstorch	Ciconia nigra	3	-	x
0					Seeadler	Haliaeetus albicilla	-	-	-
0					Seidenreiher	Egretta garzetta	-	-	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	X	0			Singdrossel ^{*)}	Turdus philomelos	-	-	-
X	X	0			Sommergoldhähnchen ^{*)}	Regulus ignicapillus	-	-	-
X	X	X		X	Sperber	Accipiter nisus	-	-	x
0					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	-	x
X	0				Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	V	-	x
X	X	0			Star ^{*)}	Sturnus vulgaris	-	-	-
0					Steinadler	Aquila chrysaetos	2	2	x
0					Steinhuhn	Alectoris graeca	0	0	x
0					Steinkauz	Athene noctua	1	2	x
0					Steinrötel	Monticola saxatilis	-	1	x
X	X	X	X		Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-
X	X	0			Stieglitz ^{*)}	Carduelis carduelis	-	-	-
X	0				Stockente ^{*)}	Anas platyrhynchos	-	-	-
X	X	0			Straßentaube ^{*)}	Columba livia f. domestica	-	-	-
0					Sturmmöwe	Larus canus	2	-	-
X	X	0			Sumpfmeise ^{*)}	Parus palustris	-	-	-
0					Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1	
X	0				Sumpfrohrsänger ^{*)}	Acrocephalus palustris	-	-	-
X	0				Tafelente	Aythya ferina	-	-	-
X	0				Tannenhäher ^{*)}	Nucifraga caryocatactes	-	-	-
X	X	0			Tannenmeise ^{*)}	Parus ater	-	-	-
X	0				Teichhuhn	Gallinula chloropus	V	V	x
X	0				Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-
X	X	0			Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	-	-	-
0					Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	1	x
X	X	0			Türkentaube ^{*)}	Streptopelia decaocto	-	-	-
X	X	X	X		Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	x
X	0				Turteltaube	Streptopelia turtur	V	3	x
0					Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	x
0					Uferschwalbe	Riparia riparia	V	-	x
X	0				Uhu	Bubo bubo	3	-	x
X	X	0			Wacholderdrossel ^{*)}	Turdus pilaris	-	-	-
X	0				Wachtel	Coturnix coturnix	V	-	-
X	0				Wachtelkönig	Crex crex	1	2	x
X	X	0			Waldbaumläufer ^{*)}	Certhia familiaris	-	-	-
X	0				Waldkauz	Strix aluco	-	-	x
X	X	0			Waldlaubsänger ^{*)}	Phylloscopus sibilatrix	-	-	-
X	0				Waldohreule	Asio otus	V	-	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	0				Waldschnepfe	Scolopax rusticola	V	V	-
X	0				Waldwasserläufer	Tringa ochropus	2	-	x
X	0				Wanderfalke	Falco peregrinus	3	-	x
X	0				Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	-
X	0				Wasserralle	Rallus aquaticus	2	V	-
X	X	0			Weidenmeise ^{*)}	Parus montanus	-	-	-
0					Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	2	2	x
X	0				Weißstorch	Ciconia ciconia	3	3	x
X	X	X	X		Wendehals	Jynx torquilla	3	2	x
X	X	X	X		Wespenbussard	Pernis apivorus	3	V	x
X	0				Wiedehopf	Upupa epops	1	2	x
X	0				Wiesenpieper	Anthus pratensis	V	V	-
X	0				Wiesenschafstelze	Motacilla flava	3	-	-
X	0				Wiesenweihe	Circus pygargus	1	2	x
X	X	0			Wintergoldhähnchen ^{*)}	Regulus regulus	-	-	-
X	X	0			Zaunkönig ^{*)}	Troglodytes troglodytes	-	-	-
X	0				Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	x
X	X	0			Zilpzalp ^{*)}	Phylloscopus collybita	-	-	-
0					Zippammer	Emberiza cia	1	1	x
0					Zitronenzeisig	Carduelis citrinella	V	3	x
0					Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	1	x
0					Zwergohreule	Otus scops	0	-	x
0					Zwergschnäpper	Ficedula parva	2	-	x
X	0				Zwergtaucher ^{*)}	Tachybaptus ruficollis	-	-	-

^{*)} weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt

Regelmäßige Gastvögel im Gebiet (nach)

Liste muss projektbezogen und orientiert am Entwurf eines landesweiten Ruhezonenkonzep (s. Anhang) aufgestellt werden

Anhang:

Gebiete mit internationaler (Ramsar), nationaler (AEWA) und landesweiter (BY) Bedeutung für die wichtigsten Wasservogelarten in Bayern nach Daten der Internationalen Wasservogelzählung. (*Tabelle nur für den internen Gebrauch, nicht zitierfähig*).

Artnennung erfolgte nur in der jeweils höchsten Kategorie. Nicht berücksichtigt sind maximale Rastbestände, die zwischen den Zählterminen auftreten können.

* = unvollständige Datenlage bzw. nicht alle Zählungen durchgeführt

Gebiet	Internationale Bedeutung	Nationale Bedeutung	Landesweite Bedeutung
Ismaninger Teichgebiet	Kolbenente, Löffelente, Schnatterente	Blässhuhn	Gänsesäger, Haubentaucher, Höckerschwan, Kormoran, Krickente, Pfeifente, Reiherente, Schellente, Stockente, Tafelente
Chiemsee		Blässhuhn, Kolbenente, Reiherente, Schellente, Tafelente	Haubentaucher, Höckerschwan, Kormoran, Krickente, Löffelente, Schnatterente, Stockente
Ammersee		Haubentaucher, Kormoran, Reiherente, Schellente, Tafelente	Blässhuhn, Gänsesäger, Kolbenente, Löffelente, Stockente
Donau: km 2246-2405 *		Blässhuhn, Höckerschwan, Kormoran, Reiherente, Schellente	Gänsesäger, Zwergtaucher, Krickente, Stockente, Tafelente
Starnberger See *		Blässhuhn, Haubentaucher, Kolbenente, Reiherente, Tafelente,	Höckerschwan, Kormoran, Schellente
Bodensee Bayern *		Blässhuhn, Haubentaucher, Reiherente	Höckerschwan, Schellente, Tafelente
Main: Grenze Ufr./Ofr.-Kitzingen/Hohenfeld *		Kormoran, Tafelente	Blässhuhn, Gänsesäger, Haubentaucher, Höckerschwan, Reiherente, Stockente
Altmühlsee		Kormoran, Löffelente	Gänsesäger, Haubentaucher, Krickente
Inn: Stausee Eggfling-Obernberg		Krickente, Schnatterente	Kormoran, Pfeifente, Schellente, Stockente
Lechstau Feldheim		Krickente, Schnatterente	Kormoran, Tafelente
Isar: Stausee Eching		Krickente, Schnatterente	Höckerschwan
Inn: Stausee Ering-Frauenstein		Schnatterente	Höckerschwan, Kormoran, Krickente, Pfeifente, Stockente
Main: Kitzingen/Hohenfeld-Rothenfels *		Kormoran	Blässhuhn, Gänsesäger, Reiherente, Stockente, Tafelente
Donau: Bertoldsheimer Stausee		Schnatterente	Krickente, Pfeifente, Schellente
Isar: Stausee Moosburg		Schnatterente	Blässhuhn, Löffelente, Pfeifente
Waginger See mit Umgebung *		Haubentaucher	Blässhuhn, Tafelente
Zellsee *		Schnatterente	
Main: Rothenfels-Staustufe Mainflingen *			Blässhuhn, Gänsesäger, Haubentaucher, Höckerschwan, Kormoran, Reiherente, Stockente, Tafelente
Rötelseeweiher u. angrenz. Regenfluß			Gänsesäger, Kormoran, Krickente, Schnatterente
Inn: Unterer Inn - Salzachmündung (gesamte OÖ Salzach)			Krickente, Schellente, Schnatterente, Stockente
Brombachsee			Gänsesäger, Haubentaucher,

Gebiet	Internationale Bedeutung	Nationale Bedeutung	Landesweite Bedeutung
			Kormoran
Kahler Baggerseen			Haubentaucher, Kormoran, Tafelente
Mittelfränkisches Weihergebiet: Gr, + KI, Bischofsweiher			Haubentaucher, Löffelente, Tafelente
Rothsee			Gänsesäger, Haubentaucher, Kormoran
Inn: Stauraum KW Braunau			Kormoran, Krickente, Schnatterente
Kochelsee			Blässhuhn, Haubentaucher, Tafelente
Wöhrder Stausee *			Höckerschwan, Stockente, Tafelente
Altmaingebiet/Baggerseengebiet Sennfeld-Hirschfeld			Haubentaucher, Kormoran
Bamberg Hafen: Hallstadt - Staffelbach *			Kormoran, Tafelente
Inn: Stauraum KW Ingling,			Höckerschwan, Kormoran
Oberegger Günzstausee			Gänsesäger, Krickente
Staffelsee			Haubentaucher
Baggerseen Feldmoching			Blässhuhn
Inn: Stausee Schärding-Neuhaus			Höckerschwan
Isar: Stausee Altheim			Tafelente
Kellmünzer Stausee *			Tafelente
Lechstau Lechbruck *			Blässhuhn
Oberlindach - Simetshof - Gottesgab			Tafelente
Tegernsee			Haubentaucher
Forggensee *			Haubentaucher
Illerstaustufe VI: Kardorf *			Krickente
Illerstaustufe VII: Maria Steinbach *			Krickente
Illerstaustufe VIII: Frönenbach - Rothenstein *			Kormoran
Inn: Stauraum Perach - Stammham			Krickente
Isar: Stausee Dingolfing			Kormoran
Lechstau 19 östl, Schwabstade *			Höckerschwan
Lechstau Prem *			Höckerschwan
Riegsee - Froschhauser Weiher			Haubentaucher
Schlosspark Nymphenburg mit Ost-Rondell *			Höckerschwan
Vilsstausee			Gänsesäger

Straßenbaubehörde (Bezeichnung und Anschrift): Staatliches Bauamt Bamberg, Franz-Ludwig-Str. 21, 96047 Bamberg
Regierungsbezirk: Oberfranken/Mittelfranken
Landkreis: Forchheim, Erlangen-Höchstadt
Gemeinde: Dormitz, Uttenreuth

Unterlagen zu den wasserrechtlichen Tatbeständen

zur
Planfeststellung


Staatsstraße 2240
Erlangen - Eschenau

Verlegung bei Dormitz

von Bau-km 0-345 bis Bau-km 2+040
von St 2243_300_0,482 bis St 2240_480_0,173

Inhalt

13.1	Erläuterungsbericht	
13.2	Entwässerungslageplan	M 1:2.000
13.3	Regenrückhaltebecken 1 bei Bau-km 0-200	M 1:25/100/1000
13.4	Regenrückhaltebecken 2 bei Bau-km 1+750	M 1:25/100/1000
13.5	Leichtflüssigkeitsabscheider 1 bei Bau-km 0+400	M 1:25/100/1000
13.6	Leichtflüssigkeitsabscheider 2 bei Bau-km 0+160 (St 2240alt)	M 1:25/100/1000
13.7	Längsschnitt Brandbach – Sohlstufe	M 1:100
13.8	Hydrotechnische Berechnung für den Brandbach und den Ebersbach	M 1:1000
13.9	Hydrotechnische Berechnung zur Ermittlung des Hochwasser- abflusses an der Schwabach	M 1:1000
13.10	Lageplan Retentionsraumverlust	M 1:1000

Aufgestellt: Bamberg, den 20.12.2013	
Von: Staatliches Bauamt Bamberg	
Unterschrift:  Eisgruber, Baudirektor	



Unterlage 13.1

Straßenbaubehörde (Bezeichnung und Anschrift): Staatliches Bauamt Bamberg, Franz-Ludwig-Str. 21, 96047 Bamberg
Regierungsbezirk: Oberfranken/Mittelfranken
Landkreis: Forchheim, Erlangen-Höchstadt
Gemeinde: Dormitz, Uttenreuth


Erläuterungsbericht zu den wasserrechtlichen Tatbeständen

zur
Planfeststellung

Staatsstraße 2240
Erlangen - Eschenau

Verlegung bei Dormitz

von Bau-km 0-345 bis Bau-km 2+040
von St 2243_300_0,482 bis St 2240_480_0,173

Aufgestellt: Bamberg, den 20.12.2013	
Von: Staatliches Bauamt Bamberg	
Unterschrift:  Eisgruber, Baudirektor	



Inhaltsverzeichnis

1	Vorhabensträger	4
2	Zweck des Vorhabens	4
3	Bestehende Verhältnisse	5
3.1	Lage des Vorhabens	5
3.2	Hydrologische Daten	5
3.2.1	Schwabach	5
3.2.2	Ebersbach und Brandbach	5
3.3	Ausgangswerte für die Bemessung und den hydraulischen Nachweis	5
3.3.1	Gewässer Schwabach	6
3.3.2	Gewässer Ebersbach	6
3.3.3	Gewässer Brandbach	6
3.3.4	Oberflächenentwässerung (Bestand)	6
3.3.5	Wasserschutzgebiete	7
3.3.6	Überschwemmungsgebiete	7
4	Art und Umfang des Vorhabens	8
4.1	Oberflächenentwässerung der Fahrbahn	8
4.1.1	Entwässerungsabschnitt 1	9
4.1.2	Entwässerungsabschnitt 2	12
4.1.3	Entwässerungsabschnitt 3	13
4.1.4	Entwässerungsabschnitt 4	15
4.1.5	Entwässerungsabschnitt 5	15
4.1.6	Entwässerungsabschnitt 6	16
4.1.7	Entwässerungsabschnitt 7	17
4.1.8	Entwässerungsabschnitt 8	18
4.1.9	Entwässerungsabschnitt 9	18
4.1.10	Entwässerungsabschnitt 10	19
4.2	Wasserschutzgebiete	20
4.3	Überschwemmungsgebiete („Wassersensible Bereiche“)	21
4.3.1	Schwabach	21
4.3.2	Ebersbach und Brandbach	21
4.3.3	Retentionsraumausgleich	24
4.4	Ausbau von Gewässern	26
4.4.1	Schwabach	26
4.4.2	Ebersbach	27
4.4.3	Brandbach	27
4.5	Anlagen an Gewässern	28
5	Auswirkungen des Vorhabens	29
5.1	Auswirkungen auf die Hauptwerte der beeinflussten Gewässer	29
5.2	Auswirkungen auf die Wasserbeschaffenheit der Gewässer	29
5.3	Auswirkungen auf das Grundwasser bzw. das Wasserschutzgebiet	29
5.4	Auswirkungen auf die Hochwassersituation	30
5.4.1	Schwabach	30
5.4.2	Ebersbach und Brandbach	30
5.5	Einleitungsstellen	30
6	Rechtsverhältnisse	31
7	Abklärung mit Dritten	31



- Anhang 1 Berechnungsergebnis nach DWA-M 153 Entwässerungsabschnitt 1 – Qualitative Gewässerbelastung
- Anhang 2 Berechnungsergebnis nach DWA-M 153 Entwässerungsabschnitt 1 – Hydraulische Gewässerbelastung
- Anhang 3 Berechnungsergebnis nach DWA-A 117 für RRB 1
- Anhang 4 Flächenermittlung A_u Entwässerungsabschnitt 1
- Anhang 5 Flächenermittlung A_u Entwässerungsabschnitt 1 (für LFA)
- Anhang 6 Flächenermittlung A_u für Entwässerungsabschnitt 3
- Anhang 7 Berechnungsergebnis nach DWA-M 153 Entwässerungsabschnitt 3 – Qualitative Gewässerbelastung
- Anhang 8 Berechnungsergebnis nach DWA-M 153 Entwässerungsabschnitt 3 – Hydraulische Gewässerbelastung
- Anhang 9 Berechnungsergebnis nach DWA-A 117 für RRB 2
- Anhang 10 Bemessung Drosselblende
- Anhang 11 Flächenermittlung A_u für Entwässerungsabschnitt 4
- Anhang 12 Berechnungsergebnis nach DWA-M 153 Entwässerungsabschnitt 4 – Qualitative Gewässerbelastung
- Anhang 13 Berechnungsergebnis nach DWA-M 153 Entwässerungsabschnitt 4 – Hydraulische Gewässerbelastung
- Anhang 14 Berechnung nach DWA-A 117 für Entwässerungsabschnitt 4
- Anhang 15 Ergebnis Versickerversuche
- Anhang 16 Flächenermittlung A_u für Entwässerungsabschnitt 5
- Anhang 17 Berechnungsergebnis nach DWA-M 153 Entwässerungsabschnitt 5 – Qualitative Gewässerbelastung
- Anhang 18 Berechnungsergebnis DWA-A 138 für Entwässerungsabschnitt 5
- Anhang 19 Flächenermittlung A_u für Entwässerungsabschnitt 6
- Anhang 20 Berechnungsergebnis nach DWA-M 153 Entwässerungsabschnitt 6 – Qualitative Gewässerbelastung
- Anhang 21 Berechnungsergebnis nach DWA-M 153 Entwässerungsabschnitt 6 – Hydraulische Gewässerbelastung
- Anhang 22 Berechnungsergebnis nach DWA-A 117 für LFA 2
- Anhang 23 Flächenermittlung A_u für Entwässerungsabschnitt 9
- Anhang 24 Berechnungsergebnis nach DWA-M 153 Entwässerungsabschnitt 9 – Qualitative Gewässerbelastung
- Anhang 25 Berechnungsergebnis DWA-A 138 für Entwässerungsabschnitt 9
- Anhang 26 Berechnungsergebnis nach DWA-M 153 Entwässerungsabschnitt 10 – Qualitative Gewässerbelastung
- Anhang 27 Berechnungsergebnis nach DWA-M 153 Entwässerungsabschnitt 10 – Hydraulische Gewässerbelastung
- Anhang 28 Flächenermittlung A_u für Entwässerungsabschnitt 10
- Anhang 29 Berechnung nach DWA-A 117 für Entwässerungsabschnitt 10
- Anhang 30 Lageplanausschnitt Retentionsraumausgleich
- Anhang 31 Querprofile Retentionsraumausgleich
- Anhang 32 Volumenberechnung Retentionsraumausgleich



1 Vorhabensträger

Vorhabensträger ist der Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt Bamberg (Staatliche Bauverwaltung).

2 Zweck des Vorhabens

Primäre Aufgabe des Baues der Ortsumgehung Dormitz ist die dringend notwendige Entlastung der Ortsdurchfahrt, sowie die Verbesserung des Streckenzustands und der Verkehrssicherheit.

Die Maßnahme „St 2240, Verlegung bei Dormitz“ ist im 7. Ausbauplan für die Staatsstraßen in Bayern in der Dringlichkeit 1 UEB (Projekt mit weit fortgeschrittenem Projektstand) enthalten.

Durch die Straßenbaumaßnahmen werden folgende wasserrechtliche Tatbestände erfüllt, die im vorliegenden Planfeststellungsverfahren geregelt werden sollen und für die folgende wasserrechtliche Gestattungen beantragt werden:

Gewässerbenutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG

- Einleiten von Straßenoberflächenwasser und Oberflächenwasser in Gewässer und in das Grundwasser (hier i. d. R. Muldenversickerung)
 - ⇒ Antrag auf Erteilung von gehobenen Erlaubnissen nach § 8 Abs. 1 WHG i. V. m. § 15 Abs. 1 WHG.
- Einleiten von Oberflächenwasser von Baustelleneinrichtungsflächen und Transportstraßen während der Bauzeit
 - ⇒ Antrag auf Erteilung von beschränkten Erlaubnissen nach § 8 Abs. 1 WHG i. V. m. § 15 Abs. 1 WHG und Art. 15 BayWG.

Maßnahmen zum Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 WHG

- Wesentliche Umgestaltung des Gewässers Schwabach (Retentionsraumausgleich, Verbesserung der Hochwassersituation) bei Bau-km 0-270
- Wesentliche Umgestaltung des Gewässers Ebersbach (im Bereich des Brückenbauwerkes BW 1-2) bei Bau-km 1+810
- Wesentliche Umgestaltung des Gewässers Brandbach (im Bereich des Brückenbauwerkes BW 1-3, Retentionsraumausgleich in Höhe von Bau-km 1+912 und Rückbau Sohlstufe in Höhe von Bau-km 1+912)
 - ⇒ Antrag auf Plangenehmigung für den Gewässerausbau gemäß § 68 Abs. 2 WHG



Anlagen an Gewässern nach § 36 Satz 2 Nr. 1 WHG

- Neubau einer Geh- und Radwegbrücke über die Schwabach (Gew. II. Ordnung) BW 0-1 bei Bau-km 0-255
- ⇒ Antrag auf Genehmigung der Anlage gemäß Art. 20 BayWG

3 Bestehende Verhältnisse

3.1 Lage des Vorhabens

Die Lage und das Umfeld der geplanten Staatsstraße 2240 können dem Übersichtslageplan (Unterlage 3), dem Lageplan (Unterlage 7.1) sowie dem Entwässerungslageplan (Unterlage 13.2) entnommen werden.

3.2 Hydrologische Daten

3.2.1 Schwabach

Die zur Simulation eines Hochwasserereignisses in das Modell einzusteuernenden Zuflüsse wurden vom Wasserwirtschaftsamt Nürnberg ermittelt und in das Rechenmodell¹ integriert. Die verwendeten Hochwasserlängsschnitte berücksichtigen den Zufluss am oberen Modellende sowie alle relevanten seitlichen Zuflüsse. Der Abfluss auf Höhe der Habernhofer Mühle liegt bei einem HQ100 bei 73,6 m³/s.

3.2.2 Ebersbach und Brandbach

Für den Ebersbach und den Brandbach wurden die hydrologischen Grunddaten vom Wasserwirtschaftsamt Kronach ermittelt und vom Staatlichen Bauamt Bamberg an den Gutachter weiter gegeben. Für den Ebersbach liegt der HQ100 bei 8,5 m³/s, der Brandbach hat einen HQ100 von 15,5 m³/s. Diese Werte sind Grundlage für die hydrotechnische Berechnung².

3.3 Ausgangswerte für die Bemessung und den hydraulischen Nachweis

Die Ausgangswerte für die Bemessung und die hydraulischen Nachweise wurden von den Wasserwirtschaftsämtern Kronach und Nürnberg zur Verfügung gestellt. Nachfolgend sind diese zusammengefasst:

¹ Siehe Unterlage 13.9 – Hydrotechnische Berechnung zur Ermittlung des Hochwasserabflusses an der Schwabach

² Siehe Unterlage 13.8 – Hydrotechnische Berechnung (2d) für den Brandbach und den Ebersbach



3.3.1 Gewässer Schwabach

Gewässertyp:	Großer Flachlandbach
Mittelwasserabfluss:	MQ = 0,74 m ³ /s
1Jähriger Hochwasserabfluss:	HQ1 = 10 m ³ /s
Einleitungswert:	e _w = 3
Gewässerbreite:	b = 3 – 4 m
Fließgeschwindigkeit:	< 0,5 m/s
Regenhäufigkeit:	n = 0,2
Regenabflussspende:	r _{15/1} = 114,4 l/(s·ha) (KOSTRA-Atlas)

3.3.2 Gewässer Ebersbach

Gewässertyp:	Großer Flachlandbach
Mittelwasserabfluss:	MQ = 10 l/s
1Jähriger Hochwasserabfluss:	HQ1 = 1,3 m ³ /s
Einleitungswert:	e _w = 2 - 3
Gewässerbreite:	b = 1 - 2 m
Fließgeschwindigkeit:	< 0,5 m/s
Regenspende	r _{15/1} = 114,9 l/(s·ha)
Regenhäufigkeit:	n = 0,2

3.3.3 Gewässer Brandbach

Gewässertyp:	Großer Flachlandbach
Mittelwasserabfluss:	MQ = 35 l/s
1Jähriger Hochwasserabfluss:	HQ1 = 3,5 m ³ /s
Einleitungswert:	e _w = 2 - 3
Gewässerbreite:	b = 1 - 2 m
Fließgeschwindigkeit:	< 0,5 m/s
Regenspende	r _{15/1} = 114,9 l/(s·ha)
Regenhäufigkeit:	n = 0,2

3.3.4 Oberflächenentwässerung (Bestand)

Das Oberflächenwasser der bestehenden St 2240 zwischen Weiher und Dormitz wird über Rinnen, Rohrleitungen und Entwässerungsmulden gesammelt und über einen Entwässerungsgraben, der östlich der St 2243 nach Kalchreuth verläuft, der Schwabach zugeführt. Im durchfahrenen Wasserschutzgebiet sind keine Grundwasserschutzmaßnahmen nach RiStWag vorhanden. Ebenso wird das Oberflächenwasser ohne Rückhaltung in die Schwabach eingeleitet.

Das Oberflächenwasser zwischen Dormitz und Neunkirchen wird über die Straßenböschungen dem Brandbach zugeführt bzw. über Mulden und Rohrleitungen gesammelt und direkt in den Brandbach geleitet. Die St 2240 nach Kleinsendelbach entwässert im Planungsbereich in den Seelaugraben. Rückhaltemaßnahmen sind nicht vorhanden.

3.3.5 Wasserschutzgebiete

Gem. §§51-52 WHG/Art.31 BayWG durchquert die bestehende St 2240 zwischen Dormitz und Weiher die Schutzzonen II und III eines Wasserschutzgebietes. Dieses befindet sich im Eigentum des „Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Marloffsteiner Gruppe“.

3.3.6 Überschwemmungsgebiete

Gemäß dem „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete (IÜG)“ durchquert die bestehende St 2240 zwischen Dormitz und Neunkirchen a. Brand einen „wassersensiblen Bereich“ (siehe Bild 1). Ein amtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet existiert jedoch nicht.

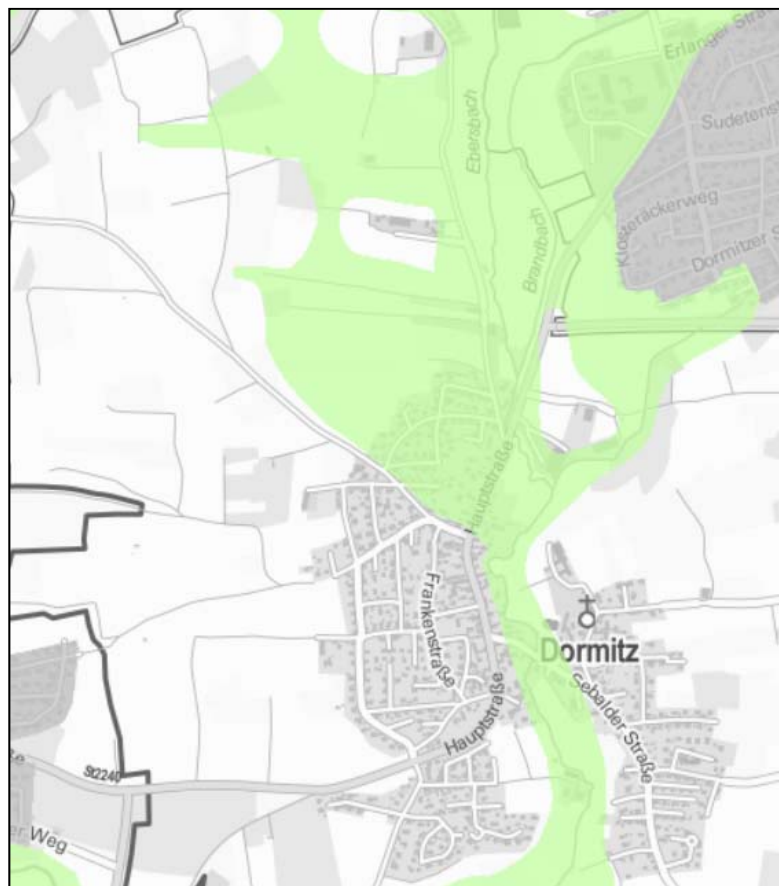


Bild 1 - Informationsdienst überschwemmungsgefährdete Gebiete (IÜG)

Der Geh- und Radweg von Kalchreuth entlang der St 2243 kreuzt das amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Schwabach (Bild 2).

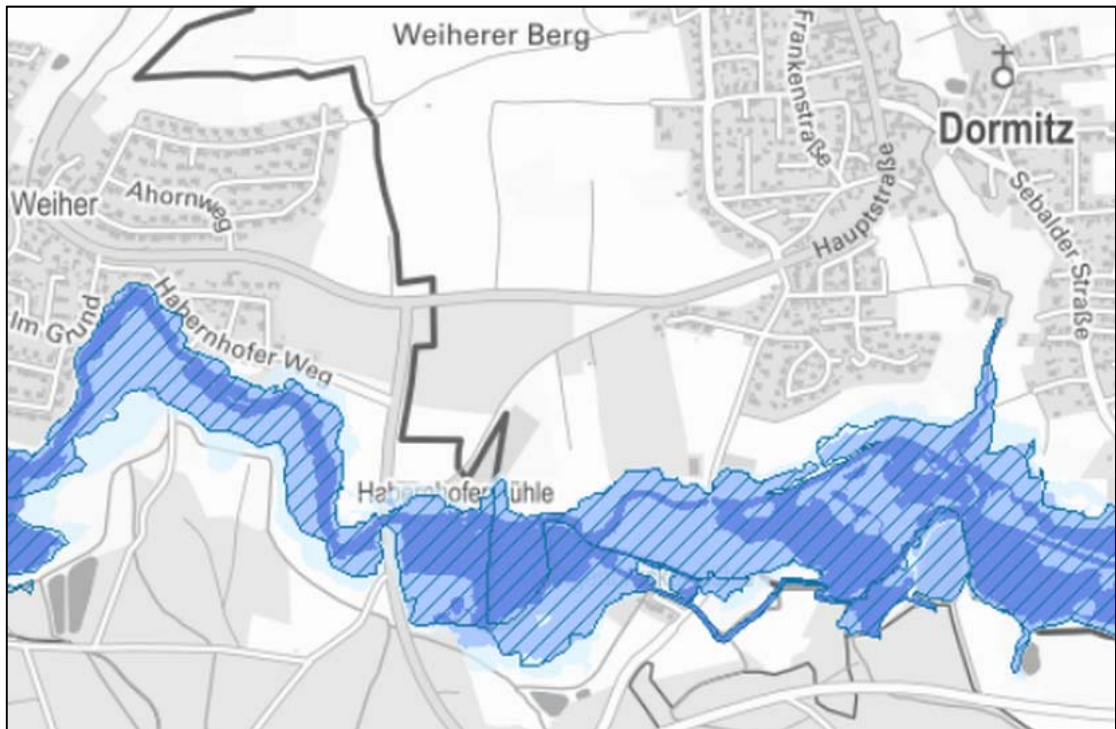


Bild 2 - Informationsdienst überschwemmungsgefährdete Gebiete (IÜG)

4 Art und Umfang des Vorhabens

4.1 Oberflächenentwässerung der Fahrbahn

Aufgrund der durch den Neubau der Ortsumgehung Dormitz bedingten Mehrversiegelungen und Abflussverschärfungen liegen wasserrechtliche Tatbestände vor, die entsprechende Ausgleichsmaßnahmen erforderlich machen.

Diese bestehen, nach gemeinsamer Festlegung mit den zuständigen Wasserwirtschaftsämtern, in der Anordnung von entsprechenden Regenrückhaltungen mit der Vorschaltung von Leichtflüssigkeitsabscheidern bzw. Versickerungseinrichtungen.

Gemäß dem Merkblatt DWA-M 153 wird über die Notwendigkeit einer Regenwasserbehandlung in Abhängigkeit einer qualitativen und quantitativen Bewertung entschieden. Die entsprechenden Nachweise auf der Grundlage des vorgenannten Merkblattes wurden vom Vorhabenträger geführt.

Die Oberflächenentwässerung der Neuplanung von Bau-km 0-345 bis Bau-km 2+040 wird in insgesamt zehn Entwässerungsabschnitte unterteilt³.

³ Siehe Unterlage 13.2 – Entwässerungslageplan



Die Entwässerungsabschnitte 1, 2 und 10 - südlich des Gradientenhochpunktes bei Bau-km 0+950 - entwässern südlich der Baustrecke in den Vorfluter Schwabach und liegen somit im Zuständigkeitsbereich des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg.

Die Abschnitte 3 bis 9 - nördlich des Gradientenhochpunktes bei Bau-km 0+950 – entwässern in den Ebersbach bzw. in den Brandbach und liegen deswegen im Zuständigkeitsbereich des Wasserwirtschaftsamtes Kronach.

4.1.1 Entwässerungsabschnitt 1

Bau-km 0-230 bis Bau-km 0+950 (WWA Nürnberg)

Bisheriger Zustand

Die bisherige Entwässerung der St 2240 (Weiher – Dormitz) bzw. der St 2243 (nach Kalchreuth) im beplanten Bereich erfolgt über Bankette, Mulden und Entwässerungsgräben ungedrosselt und ohne Grundwasserschutzmaßnahmen entlang der östlichen Seite der St 2243 in die Schwabach.

Zukünftiger Zustand

Das Oberflächenwasser der Neuplanung von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+950 – einschließlich des Kreisverkehrs und der Anschlussäste der St 2240alt von Bau-km 0+010 bis Bau-km 0+545 – wird über Mulden, Einläufe und Rohrleitungen gesammelt und über ein Regenrückhaltebecken auf Fl.-Nr. 182 in Höhe von Bau-km 0-200 der Schwabach zugeleitet. Das Straßenwasser der bestehenden St 2243 von Bau-km 0-168 bis Bau-km 0+000 wird ebenso dem Regenrückhaltebecken zugeführt und ist in der Bemessung des RRB berücksichtigt.

Der Einzugsbereich sowie die Fließrichtungen sind detailliert im Entwässerungslageplan dargestellt⁴.

Nachweise nach DWA-M 153

Einzugsflächen (Flächenermittlung über CAD)⁵:

Fahrbahn/G+R:	15.400 m ²
Bankett:	7.200 m ²
Böschung:	8.800 m ²
WW:	2.800 m ²
Mulde:	6.200 m ²
Grünflächen:	1.500 m ²

Über das DV-Programm des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft zum Merkblatt DWA-M 153 wurde nachgewiesen, dass die vorgesehene Regenwasserbehandlung ausreicht um die Grenzwerte der qualitativen Gewässerbelastung zu unter-

⁴ Siehe Unterlage 13.2 - Entwässerungslageplan

⁵ Siehe Anhang 4 – Flächenermittlung A₀ für Entwässerungsabschnitt 1

schreiten⁶. Als Regenwasserbehandlung wird ein Regenrückhaltebecken mit vorgeschaltetem Absetzbecken und Leichtflüssigkeitsabscheidung errichtet.

Die Berechnung der hydraulischen Belastung nach DWA-M 153 ergibt einen

$$\begin{aligned} \text{Drosselabfluss } Q_{Dr} &= 272 \text{ l/s} && \text{sowie einen} \\ \text{maximal zulässigen Abfluss } Q_{Dr,max} &= 2.220 \text{ l/s}^7 \end{aligned}$$

Entsprechend DWA-M 153, Ziff. 6.3.2, soll innerhalb einer Fließstrecke von etwa der 1.000fachen mittleren Wasserspiegelbreite als Summe von mehreren Einzeleinleitungen insgesamt nicht mehr als $Q_{Dr,max}$ eingeleitet werden.

Nach Mitteilung des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg werden unterstromig der geplanten Einleitungsstelle folgende Wassermengen eingeleitet:

SKU 20 Weiher:	726 l/s		
SKO 20a Weiher:	172 l/s		
SKO 21 Uttenreuth:	<u>1.991 l/s</u>		
$Q_{Dr,vorh} =$	2.889 l/s	>	$Q_{Dr,max} = 2.220 \text{ l/s}$

Folglich ist der Maximalabfluss $Q_{Dr,max}$ überschritten, so dass der errechnete Drosselabfluss für das geplante Regenrückhaltebecken $Q_{Dr} = 272 \text{ l/s}$, der auf der Grundlage einer Regenabflussspende von $q_r = 120 \text{ l/(s}\cdot\text{ha)}$ basiert, nicht für die Bemessung desselben angesetzt werden kann.

Nach Übereinkunft mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg errechnet sich dann der Drosselabfluss Q_{Dr} auf Grundlage einer minimalen Regenabflussspende von $q_r = 15 \text{ l/(s}\cdot\text{ha)}$ und der undurchlässigen Fläche A_u nach Formel 6.2 des Merkblattes DWA-M 153 zu:

$$\begin{aligned} Q_{Dr} &= A_u \times 15 \text{ l/(s}\cdot\text{ha)} \\ Q_{Dr} &= 2,265 \text{ ha} \times 15 \text{ l/(s}\cdot\text{ha)} \sim 34 \text{ l/s} \end{aligned}$$

Bemessung des Regenrückhaltebeckens (RRB 1)⁸

Die Bemessung des Regenrückhaltebeckens wurde mit dem DV-Programm des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft nach DWA-A 117 durchgeführt.

Die Berechnung⁹ ergibt ein Rückhaltevolumen für das RRB 1 von $V_{\text{erf}} = 612 \text{ m}^3$ (**gew. 620 m³**). Die erforderliche Oberfläche A für das Absetzbecken beträgt entsprechend RAS-Ew 2005, Ziff. 1.4.7.1:

$$\begin{aligned} A_{\text{erf}} &= 0,4 \times Q \quad \text{mit } Q = r_{15,1} \times A_u = 114,4 \text{ l/s}\cdot\text{ha} \times 2,265 \text{ ha} = 259 \text{ l/s} \\ A_{\text{erf}} &= 0,4 \times 259 \text{ l/s} = 104 \text{ m}^2 < A_{\text{vorh}} = 190 \text{ m}^2 \end{aligned}$$

⁶ Siehe Anhang 1 – Berechnungsergebnis DWA-M 153 Abschnitt 1 – Qualitative Gewässerbelastung

⁷ Siehe Anhang 2 – Berechnungsergebnis DWA-M 153 Abschnitt 1 – Hydraulische Gewässerbelastung

⁸ Siehe auch Unterlage 13.3 – RRB 1

⁹ Siehe Anhang 3 – Berechnungsergebnis nach DWA-A 117 für RRB 1

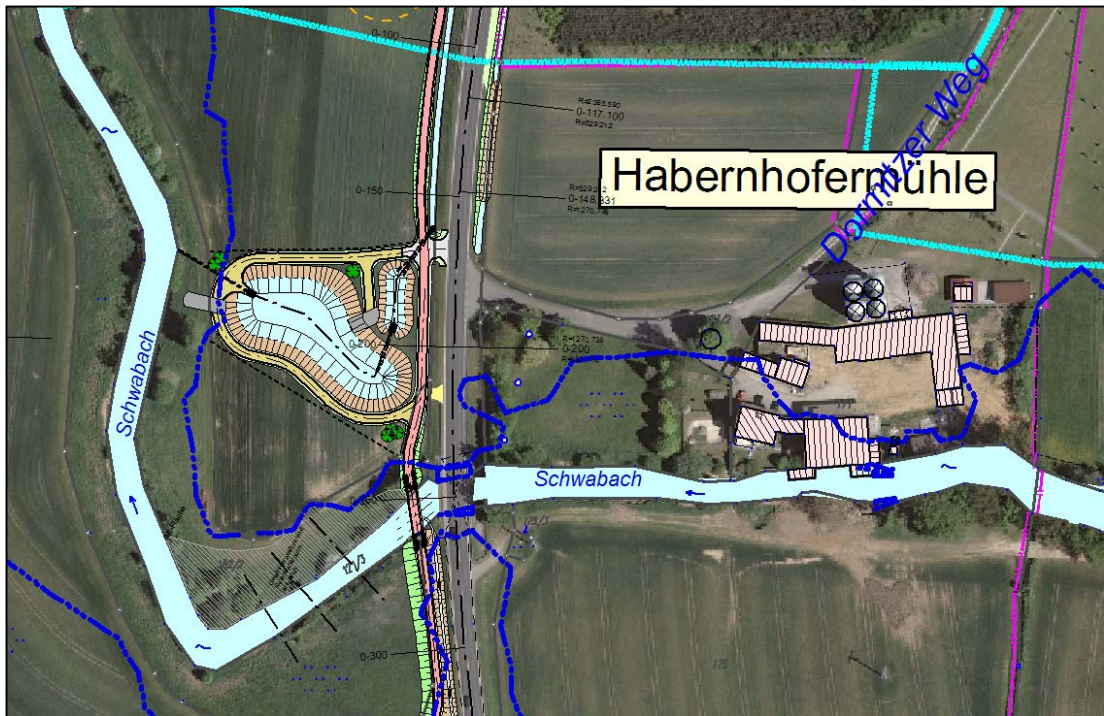


Bild 3 - Standort RRB 1

Leichtflüssigkeitsabscheider in Höhe von Bau-km 0+400¹⁰

Als zusätzlicher Schutz des Wasserschutzgebietes wird bei Bau-km 0+400 – außerhalb der Schutzzone III - ein Leichtflüssigkeitsabscheider (LFA 1) errichtet, der das Oberflächenwasser aus dem Bereich von Bau-km 0+400 bis zum Kuppenhochpunkt bei Bau-km 0+950 vor der Durchleitung durch das Wasserschutzgebiet im „Fall des Falles“ von Leichtflüssigkeiten trennen kann¹¹.

Einzugsflächen (Flächenermittlung über CAD)¹²:

Fahrbahn:	4.400 m ²
Bankett:	1.650 m ²
Böschung:	4.500 m ²
WW:	1.600 m ²
Mulde/Grünfläche:	4.500 m ²

Der Leichtflüssigkeitsabscheider erhält ein Rückhaltevolumen von ca. 30 m³. Dies entspricht dem Fassungsvermögen eines Tanklastzuges einschließlich Löschmittel.

Die erforderliche Oberfläche A für den Leichtflüssigkeitsabscheider beträgt entsprechend RAS-Ew 2005, Ziff. 1.4.7.1:

¹⁰ Siehe auch Unterlage 13.5 – LFA 1

¹¹ Siehe Unterlage 13.2 - Entwässerungslageplan

¹² Siehe Anhang 5 – Flächenermittlung A_u für Entwässerungsabschnitt 1 (für LFA)

$$A_{\text{erf}} = 0,4 \times Q \quad \text{mit } Q = r_{15,1} \times A_u = 114,4 \text{ l/s} \cdot \text{ha} \times 0,812 \text{ ha} = 93 \text{ l/s}$$
$$A_{\text{erf}} = 0,4 \times 93 \text{ l/s} \sim 40 \text{ m}^2 < A_{\text{vorh}} = 90 \text{ m}^2 > A_{\text{min}} = 40 \text{ m}^2 \text{ (13)}$$

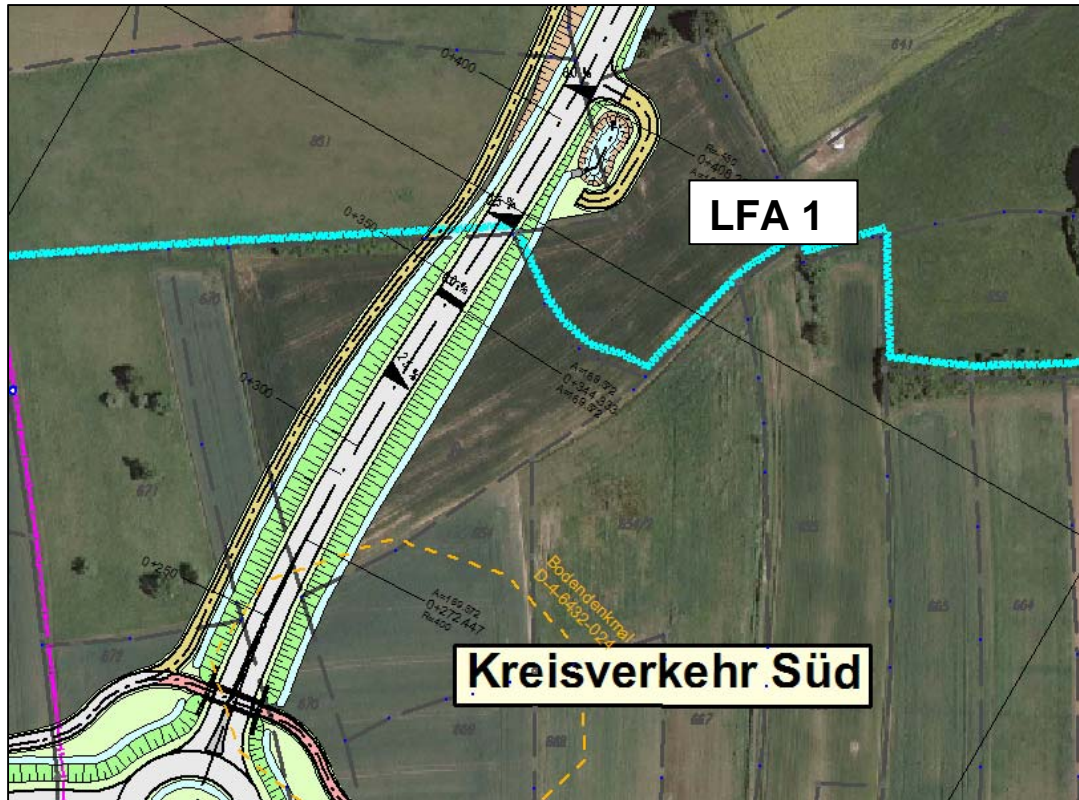


Bild 4 – Standort LFA 1

4.1.2 Entwässerungsabschnitt 2

Bau-km 0-090 bis Bau-km 0+010 (WWA Nürnberg)

Von Bau-km 0-090 bis Bau-km 0+010 am Ortseingang von Weiher entwässert die Fahrbahn der St 2240 wie bisher in die örtliche Kanalisation. Die Fahrbahnfläche wird in diesem Entwässerungsabschnitt nicht vergrößert. Folglich tritt nach WHG und BayWG keine Abflussverschärfung ein. Auf entsprechende Ausgleichsmaßnahmen kann somit verzichtet werden.

Zum Schutz des Grundwassers wird jedoch der Fahrbahnkörper innerhalb der Wasserschutzzone III gemäß den Prinzipskizzen der RiStWag 2002, Bild 6a bzw. Bild 6c, abgedichtet.

Einleitungsmenge:

$$Q = r_{15/1} \times A_u = 115 \text{ [l/(s} \cdot \text{ha)]} \times 0,05 \text{ ha}$$
$$Q = 6 \text{ l/s}$$

¹³ Siehe RiStWag Ziff. 8.4.3

4.1.3 Entwässerungsabschnitt 3

Bau-km 0+950 bis Bau-km 1+810 (WWA Kronach)

Die Entwässerung der St 2240neu von Bau-km 0+950 bis Bau-km 1+810, der angrenzenden Einschnittsböschungen sowie der „Rosenbacher Straße“ von Bau-km 0+310 bis 0+485 erfolgt in diesem Abschnitt über beidseitig der Staatsstraße anzulegende Entwässerungsmulden¹⁴. Das Oberflächenwasser wird über Muldeneinläufe und Rohrleitungen gesammelt und in Höhe von Bau-km 1+730 in ein Regenrückhaltebecken (RRB 2) eingeleitet. Der Einzugsbereich sowie die Fließrichtungen sind im Entwässerungslageplan¹⁵ dargestellt.

Das am Regenrückhaltebecken ankommende Oberflächenwasser der St 2240neu wird über einen Absetzbereich mit Leichtflüssigkeitsabscheidung behandelt und anschließend über ein Rückhaltebecken (Trockenbecken) dem Ebersbach zugeleitet.

Einzugsflächen (Flächenermittlung über CAD)¹⁶:

Fahrbahn:	7.490 m ²
Bankett:	4.460 m ²
Böschung:	6.430 m ²
WW:	2.990 m ²
Mulde:	3.100 m ²

Über das DV-Programm zum Merkblatt DWA-M 153 des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft wurde nachgewiesen, dass die vorgesehene Regenwasserbehandlung ausreicht um die Grenzwerte der qualitativen Gewässerbelastung zu unterschreiten¹⁷. Als Regenwasserbehandlung wird ein Regenrückhaltebecken (RRB 2 in Höhe von Bau-km 1+730) mit vorgeschaltetem Absetzbecken und Leichtflüssigkeitsabscheidung errichtet.

Die Berechnung der hydraulischen Gewässerbelastung nach DWA-M 153¹⁸ ergibt einen

$$\text{Drosselabfluss } Q_{dr} = Q_{dr,max} = 30 \text{ l/s}$$

Bemessung des Regenrückhaltebeckens (RRB 2)¹⁹

Die Bemessung des Regenrückhaltebeckens wurde mit dem DV-Programm des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft nach DWA-A 117 durchgeführt. Aufgrund der Weiterführung des Vorfluters durch die nahe liegenden Wohngebiete von Dormitz wird eine Regenhäufigkeit von $n = 0,2$ angesetzt.

¹⁴ Siehe Unterlage 13.2 – Entwässerungslageplan

¹⁵ Siehe Unterlage 13.2 – Entwässerungslageplan

¹⁶ Siehe Anhang 6 – Flächenermittlung A_u für Entwässerungsabschnitt 3

¹⁷ Siehe Anhang 7 – Berechnungsergebnis DWA-M 153 Abschnitt 3 – Qualitative Gewässerbelastung

¹⁸ Siehe Anhang 8 – Berechnungsergebnis DWA-M 153 Abschnitt 3 – Hydraulische Gewässerbelastung

¹⁹ Siehe auch Unterlage 13.4 – Regenrückhaltebecken RRB 2